



Bekanntmachungen

Einladung zur Teilnahme am Volkstrauertag

Die Gedenkfeier zum Volkstrauertag findet am **Sonntag, den 14.11.2021 um 11.15 Uhr** am Ehrenmal in Kleinseebach statt.

Am Volkstrauertag beteiligen sich der Soldaten- und Kriegerbund, der Musikverein Möhrendorf, der Gesangverein RC04 sowie beide Feuerwehren der Gemeinde an der Ausgestaltung der Gedenkfeier.

Treffpunkt für die amerikanischen Veteranen, die Abordnung der beiden Feuerwehren und den SKB ist um 11 Uhr beim Gasthaus Schuh. Danach gemeinsamer geordneter Marsch mit den Fahnen zum Ehrenmal. Der Musikverein und der Gesangverein treffen sich direkt am Ehrenmal und nehmen dort Aufstellung.

Die gesamte Bevölkerung ist zur Teilnahme an der Gedenkfeier herzlich eingeladen.

Thomas Fischer
1. Bürgermeister

Christbaumspenden für öffentliche Plätze

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie in allen Jahren möchten wir auch für dieses Weihnachten unseren Ort mit Christbäumen schmücken. Dazu nehmen wir gerne Ihre geeigneten unentgeltlichen Baumspenden an. Die angebotenen Bäume würden je nach Verwendbarkeit in Absprache von den Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofes kostenlos gefällt und abgeholt. Gerne nehmen wir auch Vormerkungen für die nächsten Jahre entgegen.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse in der Gemeindeverwaltung an Herrn Gierschner (Technische Leitung) unter der Nummer 0151/55569599.

Für Ihre Unterstützung vielen Dank!

RAMA-DAMA-Aktion „Wir sammeln Müll!“

Nach dem Sommer wird sichtbar, was der Mensch so alles in die Umwelt trägt. Insbesondere an den Wald und Wegrändern sammelt sich viel Abfall an. Wir wollen saubere Wälder, Wiesen und Felder haben!

Deshalb startet die Gemeinde Möhrendorf eine Rama-Dama-Aktion und lädt alle Bürgerinnen und Bürger ein, innerhalb des eigenen Hausstandes während eines Spaziergangs an dem Wochenende 12. – 14.11.2021 fleißig auf Müllsuche zu gehen. Wir freuen uns auch wenn Schulklassen, Kindergärten, Vereine und Gruppen sich an der Aktion beteiligen!

Entsorgt werden kann der Müll entweder über die eigene Restmülltonne oder in dem extra aufgestellten Container am unteren Dorfplatz.

Alternativ können größere Funde an technischerleiter@moehtendorf.de oder 09131/755112 gemeldet werden. Nach der Aktion werden alle Funde aufgesammelt.

Bitte nutzen Sie Garten-/Arbeitshandschuhe!

Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung - denn wenn jeder einen kleinen Beitrag leistet, kommen wir gemeinsam ans Ziel!

Thomas Fischer
1. Bürgermeister
und der Arbeitskreis Klima des Gemeinderates

Neuerlass einer neuen Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung neu erlassen. Der Neuerlass war notwendig, da die bisherige Satzung an die aktuelle Rechtslage angepasst werden musste. Weggefallen ist u.a. bei der Friedhofsatzung die Benutzungspflicht der Leichenhalle im Sterbefall.

Die nachstehend abgedruckten neuen Satzungen entsprechen in weiten Punkten den vom Innenministerium in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag entwickelten Mustersatzungen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Gebührensätze in der nun neuen Friedhofsgebührensatzung unverändert übernommen wurden.

Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Gemeinde Möhrendorf vom 28.09.2021

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften**
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof
- III. Grabstätten und Grabmale**
- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten und Grabmale
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 frei
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen
- IV. Bestattungsvorschriften**
- § 21 Leichenhaus
- § 22 frei
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung
- V. Schlussbestimmungen**
- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den alten Friedhof und den neuen Friedhof
- b) das Leichenhaus
- c) das Bestattungspersonal.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit

Fahrzeugen untersagen.

(3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Mehrfachgrabstätten
- d) Umenerdgrabstätten
- e) Umengrabfächer
- f) Anonyme Umenerdgrabstätten
- g) Baumgrabstätten.

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In allen Erdgrabstätten ist eine Tieferlegung möglich. Es können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Umenerdgrabstätten, Umengrabfächern, Baumgrabstätten oder in anonymen Umengrabstätten beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Friedhofes in ein anonymes Urnengemeinschaftsgrab erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.

(3) Anonyme Umengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. In jedem anonymen Umengrab wird nur eine Urne beigesetzt, bei Umenerdgräbern muss die Urne aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Graboberfläche des anonymen Umengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor dem anonymen Umengrab nicht angebracht werden.

(4) In einer Umengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Umengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde be-

rechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

(7) In Erdgrabstätten können Urnen beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen je Quadratmeter.

(8) Beschriftungen für Nischen und Stele können nur im Friedhofsamt bestellt und erworben werden.

§ 12 Größe der Grabstätten und Grabmäler

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

Grabart	Länge x Breite	Grabstein	
		Höhe	Breite
		(ab OK Einfassung)	
Doppelgräber im „neuen Friedhof“	2,00 x 1,80	1,50 m	1,50 m
Einzelgräber im „neuen Friedhof“	2,00 x 0,90	1,20 m	0,60 m
Familiengräber im „alten Friedhof“ (für Dreifachgrab und für jeden weiteren Grabplatz 0,90 m in der Breite)	max. 2,25 x 2,70	1,50 m	max. 2/3 der Grabbreite
Doppelgräber im „alten Friedhof“	max. 2,25 x 1,80	1,50 m	1,50 m
Einzelgräber im „alten Friedhof“	max. 2,25 x 1,00	1,20 m	0,60 m
Urnengräber im „neuen Friedhof“ (Abt. 2)	1,00 x 0,80	0,80 m	0,60 m
Urnengräber im „neuen Friedhof“ (Abt. 1)	0,70 x 0,60	0,80 m	0,60 m

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(8) Ein Grabplatz kann auf Antrag ohne Anlass für 5, 10, 15 oder 20 Jahre vergeben werden. Es entstehen in diesem Falle mit der

Fortsetzung Seite 8

Infos – Rufnummern – Notdienste



Gemeinde Möhrendorf

www.moehrendorf.de

Email: internet1@moehrendorf.de

Anschrift: **Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf**

Öffnungszeiten

Einwohnermeldeamt: Mo-Fr 8-12, Di+Do 14-17 Uhr

Bürgerbüro: Mo-Do 8-12, Do 14-17 Uhr

Alle anderen Ämter: nur gegen telefonische Voranmeldung!

Etage Zimmer	Tel. 09131/7551-0 Fax: 7551-30 (EWO) bzw. -20 (1. OG)	Durch- wahl
OG 11	1. Bürgermeister Fischer Sprechstunden nach Vereinbarung E-Mail: buerglermeister@moehrendorf.de Telefon: privat 09131/44554, mobil 0172-8445545	-11
OG 13	Herr Buchner Geschäftsleitung, Hauptamt, Organisation, Leitung Wahlen, EDV, Rechtsamt, Schulwesen E-Mail: hauptamt1@moehrendorf.de	-19
OG 12	Frau Dörfler Vorzimmer Bürgermeister, zentrale Telefonvermittlung, Sitzungsdienst, Postein-/ausgang E-Mail: internet1@moehrendorf.de	-21
OG 16	Herr Gierschner Technischer Leiter, Bauhofleitung, Wasserversorgung, Entwässerung, Gemeindliche Gebäude, Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Spielplätze, Straßenbeleuchtung E-Mail: technischerleiter@moehrendorf.de mobil: 0151/55569599	-12
DG 27	Herr Brendel Technische Prüfung Infrastruktur, Objektbetreuung E-Mail: objektbetreuung@moehrendorf.de	-23
OG 18	Frau Bärthlein Amtsleitung Bauamt, Bauleitplanverfahren Herstellungsbeiträge E-Mail: bauamt1@moehrendorf.de	-14
OG 18	Herr Hübschmann Bauanträge, Katasterauszüge für Bauanträge, Hausnummernzuteilung E-Mail: bauamt2@moehrendorf.de	-25
OG 17	Herr Hoyer Straßen- und Wegerecht, verkehrsrechtliche Anordnungen, öffentliche Sicherheit und Ordnung E-Mail: ordnungsamt1@moehrendorf.de	-22
OG 14	Frau Müller Kasse, gemeindlicher Zahlungsverkehr, Rentenanträge, Anträge BayKiBiG, Zentrale Anmeldung KiTa's Steuern (Grund-, Gewerbe-, Hundesteuer) E-Mail: kasse1@moehrendorf.de	-15
DG 25	Herr Geck Finanzwesen, Vermögensverwaltung, Liegenschaften, Kauf- und Pachtverträge, Versicherungen E-Mail: finanzen1@moehrendorf.de	-16
DG 26	Frau Gambel Wasser-, Kanalgebühren, Niederschlagswassergebühr Singschulbeiträge E-Mail: verbrauch1@moehrendorf.de	-18
OG 15	Herr Zametzer Standesamt, Personalamt, Friedhofsverwaltung, E-Mail: standesamt1@moehrendorf.de	-17
EG 1	Herr Kneuer / Frau Schmidt Melderecht, Pässe/Ausweise, Belegung Scheune, Vertretung: Gewerbeamt, Mülltonnen, Fundamt E-Mail: ewo1@moehrendorf.de	-10
EG 2	Frau Misof Bürgerbüro, -beratung, Gewerbeamt, Mülltonnen, Fundamt, Fischereischeine, Amtsblatt E-Mail: buerglerbuero1@moehrendorf.de	-13

Veröffentlichungen für das gemeindliche Amtsblatt bitte nur an
amtsblatt@moehrendorf.de

Konten:
Sparkasse
VR-Bank

IBAN
DE69 7635 0000 0028 0000 37
DE81 7606 9559 0000 7463 20

BIC
BYLADEM1ERH
GENODEF1NEA

WICHTIGE RUFNUMMERN

Polizei	110
Feuerwehr - Notarzt	112
Polizeiinspektion Erlangen-Land	09131/760-514
THW Baiersdorf	09133/3450
Telefon-Seelsorge	0800/1110111
Eltern-Telefon „Nummer gegen Kummer“	0800/1110550 Mo-Fr 9-11 Uhr,
Katholisches Pfarramt	09131/46811
Evangelisches Pfarramt	09131/43386
Bürgertelefon ÖPNV	09131/803-2611
Landratsamt Erlangen	09131/803-0
Landkreis-Bauhof Heßdorf	0178/2188974
Bayernwerk AG (vormals e.on)	
Technischer Kundenservice Baustrom – Hausanschluss - Anschluss Photovoltaik, Kabellage- u. Gasleitungspläne	0941/28003-311 Fax: -312
Zähler – und Messeinrichtungen	0941/28003-377 Fax: -378
Störungsnummer Strom	0941/28003-366
Störungsnummer Gas	0941/28003-355
Ausfall von Straßenlaternen oder Mängelformular (www.moehrendorf.de)	0151/55569599
24-Std.-Entstörungsdienst Wasserversorgung Tel: 09131/823-3333	
Rufannahme über die Leitzentrale der EStW (Erlanger Stadtwerke)	
24-Std.-Entstörungsdienst Abwasser und weitere Infrastruktur mobil: 0176 56220950	
Störungsbeseitigung im Bereich Abwasser und Infrastruktur gemeindlicher Einrichtungen (nicht Trinkwasser)	
Grundschule Möhrendorf	
Sekretariat	09131/90670
Fax	09131/906780
Hausmeister	0151/22290252
Kindertagesstätten	
Evang. KiTa St. Laurentius	09131/45342
Kath. KiTa St. Elisabeth	09131/45448
Kinderhaus der Parität	09131/9411-321
Waldkindergarten Rotfuchse	09131/9299786

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Bereitschaftsdienst

Rufen Sie uns an – wir nennen Ihnen einen diensthabenden Arzt in Ihrer Nähe:

Telefon: 116 117

(kostenfreie bundesweite

Bereitschaftsdienstnummer)

Hinweis: Bitte beachten Sie: Alle Gespräche werden zu Ihrer eigenen Sicherheit aufgezeichnet.

Bayernweite Bereitschaftsdienstzeiten:

- Mo, Di und Do 18.00 Uhr – 8.00 Uhr am Folgetag (Sollten Sie Ihren Hausarzt nicht erreichen, rufen Sie bitte die 116 117 an.)
- Mi 13.00 Uhr – Do 8.00 Uhr
- Fr 13.00 Uhr – Mo 8.00 Uhr
- Vom Vorabend eines Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Werktag 8.00 Uhr
- Für den Faschingsdienstag sowie den 24. und 31. Dezember gilt die Feiertagsregelung

Zahnärztlicher Notdienst

01.11.2021

Dr. Verena Fauth
Lange Zeile 85, 91054 Erlangen
09131/52804

06.11./07.11.2021

Dr. Johannes Zeitler
Nürnberger Str. 13, 91052 Erlangen
09131/201000

13.11./14.11.2021

Dr. Marco Zapf
Alte Ziegelei 2b, 91080 Spardorf
09131/9969948

20.11./21.11.2021

Dr. Nina Kuschke
Forchheimer Str. 55, 91083 Baiersdorf
09133/6076767

27.11./28.11.2021

Dr. Tanja Trapper
Neumühle 2, 91056 Erlangen
09131/65595

Der aktuelle Notdienst kann auch im Internet nachgelesen werden unter www.notdienst-zahn.de

Notdienste

Apothekennotdienst

Notdienst der Birken-Apotheke Möhrendorf
(Tel. 09131/41844)

Am 02.11.2021, 22.11.2021

Infos unter: www.birken-apo-moehrendorf.de.

Alle Notdiensttermine sind auch unter www.aponet.de abrufbar.

Auch per Telefon lassen sich Bereitschaftsapotheken ermitteln. Nach Anruf der Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Min) oder der kostenlosen Rufnummer 0800 00 22 8 33 aus dem deutschen Festnetz. Um in Notfällen sicher zu gehen, empfiehlt es sich, die angegebene Apotheke telefonisch zu kontaktieren.

Notdienst der Tierärzte

Einrichtung eines tierärztlichen Notdienststringes an Wochenenden und Feiertagen in ganz Mittelfranken seit dem 03. Juli 2021. Dieser gilt nur an Wochenenden und Feiertagen.

<https://tierarztnotdienst-mittelfranken.de>

Außerhalb der Notdienstzeiten helfen:

Tierklinik am Hafen

Wertachstraße 1

90451 Nürnberg

Telefon: 0911-643110

Telefax: 0911-645759

E-Mail: info@tieraerztlicheklinik-nuernberg.de

Tierklinik am Nordring

Obermaierstr. 10

90408 Nürnberg

Telefon 0911-366 513

Telefax: 0911-935 47 44

E-Mail: info@tierkliniknuernberg.de

ACHTUNG: Nur noch bis 22:00 Uhr!

Abfuhrtermine November 2021

Abfuhr Rest- und Biomüll (60l – 240l)

(Leerung der Rest- und Biomülltonnen erfolgt i. d. R. alle 14-tägig)

Möhrendorf: ganz Möhrendorf und Kleinseebacher Straße 1 - 39	Donnerstag, 11.11.2021; Donnerstag, 25.11.2021
---	---

Kleinseebach: sämtl. Straßen des OT sowie Neue Straße (kpl.), An der Marter, Dechsendorfer Straße und Kleinseebacher Str. ab Haus-Nr. 40	Freitag, 12.11.2021; Freitag, 26.11.2021
---	---

Abfuhr Restmüll (1,1 m³)

Möhrendorf und Kleinseebach	Dienstag, 02.11.2021; Dienstag, 16.11.2021; Dienstag, 30.11.2021
-----------------------------	---

Abfuhr

Wertstoff-Sammeltonne Papier (120 l – 240 l), Papiercontainer (1,1 m³) und Gelber Sack

Möhrendorf: ganz Möhrendorf und Kleinseebacher Straße 1 - 39	Dienstag, 09.11.2021
---	-----------------------------

Kleinseebach: sämtl. Straßen des OT sowie Neue Straße (kpl.), An der Marter, Dechsendorfer Straße und Kleinseebacher Str. ab Haus-Nr. 40	Freitag, 19.11.2021
---	----------------------------

Bereitstellung der Behälter

Bitte stellen Sie die Behälter bis spätestens 6.00 Uhr bereit! Für die Abfuhr der Tonnen ist Firma Hofmann aus Erlangen zuständig, Tel. 09131/796170.

Nicht entleerte Tonnen bitte bei der Firma Hofmann unter Tel. Nr. 09131/796170 reklamieren.

Nachbestellung von „Gelben Säcken“ im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Das vom Dualen System Deutschland (DSD) beauftragte Entsorgungsunternehmen Hofmann GmbH aus Büchenbach bei Roth hat zur Erleichterung der Nachbestellung ein Bestellsystem für die „Gelben Säcke“.

Am Ende der jeweiligen Rolle – vor dem letzten Sack befindet sich ein roter Beipackzettel mit der Aufschrift: Bitte „Gelbe Säcke“ an die folgende Adresse liefern. Dieser Nachbestellzettel muss sorgfältig ausgefüllt werden und dann an einen zur Abholung bereitgestellten, befüllten „Gelben

Sack“ befestigt werden. Der entsprechende Haushalt erhält dann automatisch vom Entsorgungsunternehmen eine neue Rolle „Gelbe Säcke“. Wir bitten Sie, von dieser Möglichkeit der Nachbestellung regen Gebrauch zu machen. Sie entlasten hiermit Ihre Gemeindeverwaltung bzw. Betreuungspersonal auf dem Wertstoffhof. Zusätzlich erhalten Sie „Gelbe Säcke“ auch in Ihrer Gemeindeverwaltung.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zu Müllgebührenbescheiden des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/2 05 93. Bei Fragen zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushalts- und Kühlgeräten wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/2 05 91 bzw. 09193/2 05 92.

Alle Abfuhrtermine auch im Internet

Alle Abfuhrtermine können auch unter www.erlangen-hoechststadt.de/abfuhrtermine eingesehen werden. Sie haben die Möglichkeit, sich Ihre „persönlichen Abfuhrtermine“ anzeigen zu lassen. Dazu klicken Sie bitte auf das Symbol „Abfalltonne“. Nach Auswahl Ihres Wohnortes, Ihres Ortsteils bzw. Ihrer Straße werden Ihnen sämtliche Abfuhr- und Sammeltermine angezeigt!

Wichtige Info zur Mülltrennung

Zurzeit kontrolliert das Landratsamt Erlangen-Höchstadt die Biotonnen im Landkreis. Wiederholt oder massiv falsch befüllte Tonnen erhalten einen roten Aufkleber und werden nicht geleert. Bitte helfen Sie mit, Bio- und Gartenabfälle richtig zu trennen und wertvollen Dünger für die Landwirtschaft zu erzeugen. Vor allem Plastik beeinträchtigt die Kompostqualität extrem. Bitte geben Sie ausschließlich kompostierfähige Abfälle, wie Laub, Obst- und Gemüsereste, Fleischabfälle, Gras- und Strauchschnitt in Ihre Biotonne. Bitte verzichten Sie auf Plastiktüten. Wickeln Sie Bioabfälle stattdessen in Zeitungspapier oder Papiertüten.

Das gehört in die Biotonne:

- Laub • Obst- und Gemüsereste • Fleischabfälle
- Gras- und Strauchschnitt

Das gehört nicht in die Biotonne:

- Verpackte Lebensmittel • Plastik, Plastiktüten
- Glas, Metall und Restmüll



Öffnungszeiten der Recyclinghöfe Baiersdorf und VG Uttenreuth

Recyclinghof

**Dienstag,
Mittwoch
und Freitag**

Samstag

Baiersdorf
An der
Erlanger Str. 2

13.00 – 17.30 Uhr

09.00 – 14.00 Uhr

Uttenreuth
Gräfenberger
Str. 59

14.00 – 18.00 Uhr

09.00 – 14.00 Uhr

**Montag,
bis Freitag**

Samstag

**Erlangen an der
Umladestation**
Am Hafen 5a

07.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 17.00 Uhr

08.00 – 14.00 Uhr

Aktuell liefern an den Wertstoffhöfen des Landkreises sehr viele Bürgerinnen und Bürger Wertstoffe und Restmüll an. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten ist es daher an manchen Tagen nötig, die Einlasszeiten zu verkürzen. Der Annahmestopp 15 Minuten vor Ende der regulären Öffnungszeit erfolgt nur, wenn der jeweilige Wertstoffhof stark frequentiert ist. Wir bitten um Verständnis für diese temporäre Maßnahme.

Wertstoffhöfe des Landkreises in Baiersdorf, Uttenreuth und Eckental:

An den Wertstoffhöfen Baiersdorf und Eckental herrscht wieder Normalbetrieb. Es sind weiterhin die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten.

Wertstoffhöfe des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in Herzogenaurach, Medbach und Erlangen (Umladestation):

Auf den Wertstoffhöfen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft werden alle Fraktionen zu den üblichen Öffnungszeiten angenommen. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Zweckverbandes unter <https://www.zva-erlangen.de/>.

Maskenpflicht und weitere Informationen

An allen Wertstoffhöfen besteht Maskenpflicht. Auch die sonstigen Hygiene- und Abstandsregelungen sind unbedingt einzuhalten, um die Sicherheit der Bürger/innen und der Mitarbeiter zu gewährleisten. Begleitpersonen dürfen nur auf die Anlagen, wenn sie zum Entladen des Fahrzeuges und zum Befüllen der Container gebraucht werden. Eine Unterstützung durch das Wertstoffhofpersonal ist momentan leider nicht möglich. Es dürfen weiterhin aufgrund der Abstandsvorgaben nur wenige Fahrzeuge gleichzeitig auf alle Anlagen.

Das Landratsamt bittet zudem um erhöhte Vorsicht und Umsicht, um den Verkehr nicht zu beeinträchtigen und somit Staus zu vermeiden und andere nicht zu gefährden. Es empfiehlt, bei längerem Staus auf einen anderen Tag für die Anlieferung auszuweichen.

Hinweise zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verfügbar.

MÖHRENDORFER DORFMÖHREN

Anregungen fürs Gartenjahr

...von einer leidenschaftlichen Gartenanfängerin...

Wissenswertes

Fränkische Oliven...?

Der eigene Garten ruht, aber am Wegesrand im Wald gibt es noch einige zu Ernten: Hagebutten, Schlehen, Ebereschen,

Rezepte aus „Heimat im Glas“ von Danieal Wattenbach:

„Fränkische Oliven“

1l Wasser + 300gr Salz + Thymian, Lorbeer, Rosmarin & Gewürznelke aufkochen; abkühlen und Gewürze entfernen;

500gr. Schlehen in ein großes hohes Schraubglas und mit der Lake bedecken; das Glas schließen und 2 Monate dunkel und kühl gelagert ziehen lassen; danach die Lake abgießen und die Schlehen in kleinere saubere Gläser füllen und mit 500ml gutem Olivenöl bedecken; Knoblauch, Zitronenschale, Thymian, Rosmarin und Peperoni zugeben --> 3 Wochen ziehen lassen.

„Hagebuttenmus“

1kg reife Hagebutten + 500ml Apfelsaft weißkochen und durch die Flotte Lotte oder Sieb streichen); Mus + 500gr Gelierzucker (2:1) + Prise Salz + Zitronensaft 4min aufkochen und in Gläser füllen.

Was jetzt?

Säen:

Frühkartoffeln :) richtig gelesen. wer im nächsten Jahr früh ernten möchte, kann schon jetzt säen: 6-8cm lange Kartoffeln in eine 20cm tiefe Rille legen. Zunächst mit Erde, dann mit Mulch bedecken, um für Isolation im Winter zu sorgen. Im Jan. / Feb. die Mulchschicht abziehen und die Sonne Wirkung zeigen lassen.

Pflanzen:

jetzt herrscht Winterruhe...

Regional kaufen:

Gemüse: Champignons, Chicorée, Chinakohl, Frühlingszwiebeln, Karotten, Kartoffeln, Knollensellerie, Kürbis, Lauch, Pastinaken, Rosenkohl, Rote Bete, Rotkohl, Salate, Schwarzwurzel, Spitzkohl, Staudensellerie, Steckrüben, Weißkohl, Wirsing
Obst: Äpfel, Quitten
gelagert: Birnen, Kartoffeln, Rettich, Zwiebeln

Hinweise

Veranstaltungen:

LandSchafttEnergie:

„Heizen mit Holz“

02.11. 14-15 Uhr

Anmeldung unter: gruenlink.de/2bee

Kulturpunkt Bruck:

Erlebnismittag für Familien - „Ist da Klima drin?“

04.11. oder 07.11. 14-17 Uhr

Anmeldung: k.fittkau@posteo.de

„Bokashi - Kompost auf kleinstem Raum“

10.11. 19-21 Uhr

Anmeldung: vhs-erlangen.de

„Leben ohne Plastik - unmöglich?“

11.11. 19 Uhr

Anmeldung: hoechstadt-vhs.de

BUND: „Auf den Spuren der Biber“

14.11. Treffpunkt Aromagarten

Anmeldung: gruenlink.de/2bed

LandSchafttEnergie:

„Förderung für Holzheizungen“

23.11. 18-19 Uhr

Anmeldung: gruenlink.de/2bef

Quellen:

<https://utopia.de/ratgeber/saisonkalender-fuer-gemuese-obst/>

Weiterführende Links:



Kartoffeln im Winter - wurzelwerk

Kontakt:

gemeinschaftsacker@gmx.de



Gartenabfallsammlung

Hier gelten die gleichen Regelungen wie bei der Grüngutanlieferung an den Wertstoffhöfen.

Fortsetzung von Seite 3

Beantragung Grabgebühren gem. § 3 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Möhrendorf.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten können alle unten genannten Personen die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten eines der vorgenannten Personen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

- a) der Ehegatte,
- b) die Kinder,
- c) die Eltern (auch Adoptiveltern),
- d) die Großeltern,
- e) die Enkelkinder,
- f) die Geschwister,
- g) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen
- h) die Verschwägerten ersten Grades.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtberechtigte eine Urkunde.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens 3 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und

Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsrechtberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 12 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 (frei)

§ 19 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass

die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils geltenden Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 12) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhospersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 (frei)

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).
- Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 26 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28 Ruhefrist

Die Ruhefrist für alle Erdbestattungen wird auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnenbeisetzungen 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang nach § 25 zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindliche Bestattungseinrichtung vom 28.04.2015 außer Kraft.

Satzung der Gemeinde Möhrendorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungsein- richtung sowie für damit in Zusam- menhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 28.09.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6),
- d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt Tags genau.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) und Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

	Grabart	Euro
a	eine Einzelgrabstätte	30,00
b	eine Doppelgrabstätte	47,00
c	eine Dreifachgrabstätte	65,00
d	eine Vierfachgrabstätte	82,00
e	eine Fünffachgrabstätte	97,00
f	eine Sechsfachgrabstätte	114,00
g	eine Urnenerdgrabstätte (5 Urnen)	61,00
h	eine Urnenerdgrabstätte in einer Baumgrabstätte (3 Urnen)	47,00
i	eine Urnenerdgrabstätte in einer Baumgrabstätte (4 Urnen)	54,00
j	ein Urnengrabfach (Nische)	40,00
k	eine Urnenerdgrabstätte (anonym)	20,00

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist bei den Grabstätten (a bis i) möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

		Euro
a	Ausheben und Verfüllen eines Erdgrabes, normal	615,00
b	Ausheben und Verfüllen eines Erdgrabes, Tieferlegung	769,00
c	Frostzuschlag bis 20 cm Tiefe	35,00
d	bis 40 cm Tiefe	60,00
e	mehr als 40 cm Tiefe	90,00
f	Ausheben und Verfüllen eines Urnenerdgrabes	135,00
g	Frostzuschlag ab 10 cm Tiefe	25,00
h	Öffnen und Schließen der Urnennischen	65,00
i	Grababräumung Einzelgrab	50,00
j	Doppelgrab	75,00
k	Mehrfachgrab	100,00
l	Pauschale	20,00
m	Leichenhalle für Trauerfeier oder Aussegnung pauschal	30,00
n	für 1 Werktag (ohne Sa., So. und Feiertag)	50,00
o	für 2 Werktage (ohne Sa., So. und Feiertag)	90,00
p	für 3 und mehr Werktage (ohne Sa., So. u. Feiertag)	120,00
q	Kühlanlage pro Werktag (falls notwendig)	25,00

§ 6 Sonstige Gebühren

		Euro
a	Tieferlegen von Leichen (Entnahme der Leiche und Tieferlegung)	1.000,00
b	Ausgrabung und Umbettung von Leiche, Gebeinen und Urnen in einen anderen Friedhof	
1	Während der Ruhefrist	
	normale Tiefe	700,00
	Tieferlegung	800,00
2	Nach Ablauf der Ruhefrist	
	normale Tiefe	600,00
	Tieferlegung	700,00
3	Urnen	120,00

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis – KommKVz – und werden in der jeweils aktuellen Fassung nachrichtlich als Anlage der Satzung beigefügt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 21.12.2010, zuletzt geändert am 22.09.2020, außer Kraft.

Anlage (nachrichtlich)

Verwaltungsgebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen

- Auszug - (Stand: 22.09.2021)

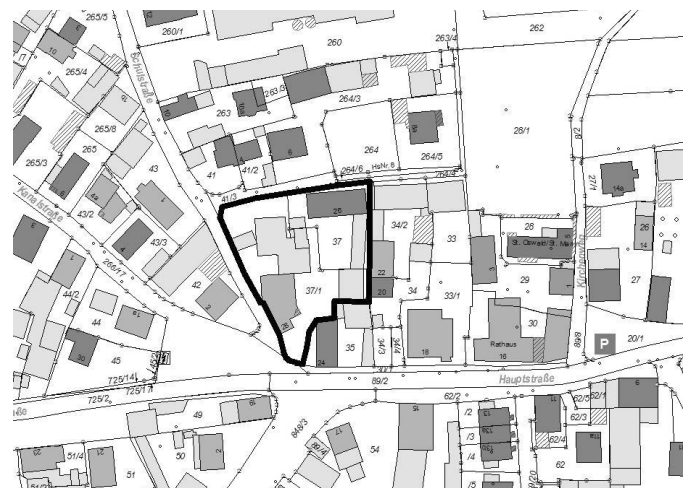
Grundlage: Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) und die Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz)

		Euro
a	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales für	
1	Familiengrab	50,00
2	Einzelgrab	35,00
3	Urnengrab	25,00
4	Grabeinfassung	25,00
b	Ausstellung einer Graburkunde	8,00
c	Urnenanforderung (Einäscherungserlaubnis)	8,00
d	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf Friedhöfen	
1	Jahreserlaubnis	100,00
2	Einzelerlaubnis	20,00
e	Gebühr für Kontrollaufgaben nach § 6 Buchstabe b, FGS	50,00
f	Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 FS	25,00

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 19/21 Hauptstraße

Der Gemeinderat Möhrendorf hat in der Sitzung vom 28.09.2021 folgenden Aufstellungsbeschluss gefasst:

1. Für das die Grundstücke Fl.Nrn. 37, 37/1 (siehe Lageplan) der Gemarkung Möhrendorf umfassende Gebiet soll ein qualifizierter Bebauungsplan mit der Bezeichnung 19/21 Hauptstraße aufgestellt werden.



Lageplan mit Geltungsbereich

gez. Fischer
1. Bürgermeister



Nachlese zur Bundestagswahl 2021

Die Bundestagswahl 2021 ist vorbei! Der Briefwahlanteil mit etwa 61% bedeutet einen neuen Rekord. Von der Briefwahl, für die im Gegensatz zu früheren Zeiten auch keine Begründung mehr erforderlich ist, machen immer mehr Bürger Gebrauch!

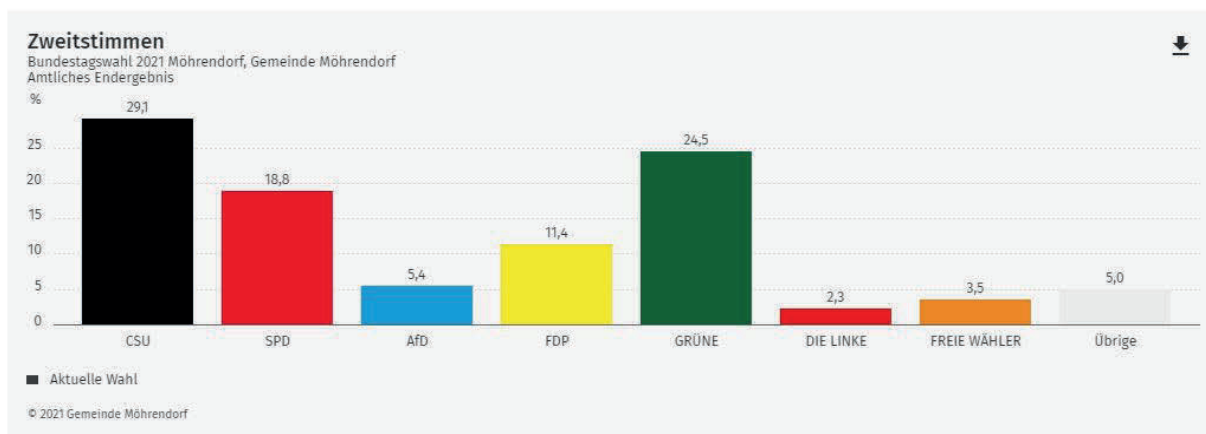
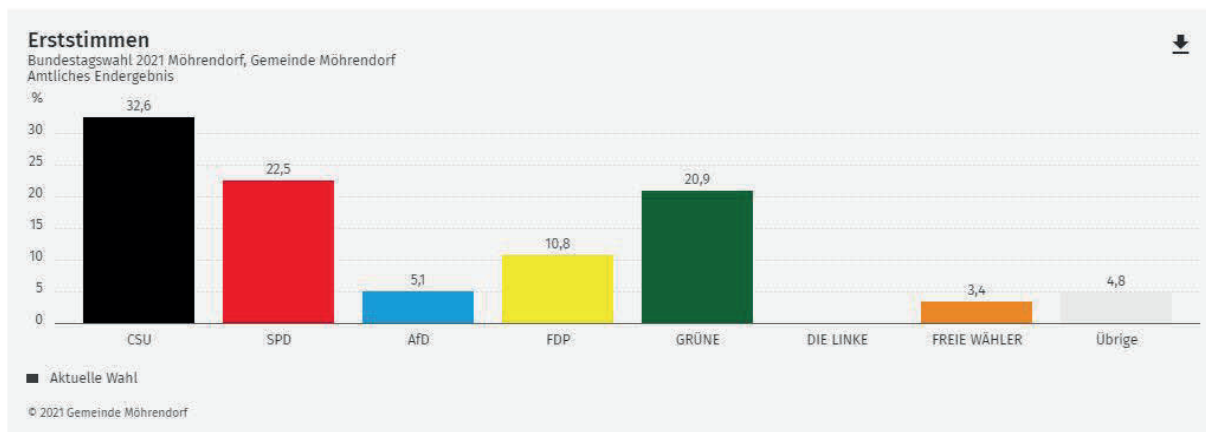
Mein ganz besonderer Dank gilt allen Wahlhelfern, die auch bei dieser Wahl wieder hervorragend zusammengearbeitet haben. Sei es während des Urnengangs oder auch bei der Auszählung: es gab keine Beschwerden und alle Bezirke wurde sehr zügig ausgezählt. Ich hoffe natürlich, dass das Gros der Wahlhelfer auch bei künftigen Wahl wieder dabei ist.

Herzlichen Dank aber auch an die Mitarbeiter von Bauhof und Verwaltung. Der Bauhof war für den Auf- und Abbau der Räume verantwortlich und erledigte das wie immer sehr zuverlässig. Vor allem aber im Einwohnermeldeamt mussten in den Wochen vor der Wahl über 2.070 Briefwahlanträge fast schon „im Akkord“ verarbeitet werden. Im Vergleich zu manch anderer Kommune gab es kaum Wartezeiten und auch der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgte zügig und zeitnah.

Mein abschließender Dank geht aber an alle Wählerinnen und Wähler unserer Gemeinde. Mit knapp 90 % Wahlbeteiligung kann man das Wahlverhalten der Möhrendorfer Bürgerinnen und Bürger nur als absolut vorbildlich bezeichnen. Wenn es denn woanders eine „Wahlmüdigkeit“ gibt, so darf man die Möhrendorfer guten Gewissens als ausgeschlafen bezeichnen.

Nachstehend die Ergebnisse der Erst- und Zweitstimme in der graphischen Übersicht und in Tabellenform. Ausführliche Ergebnisse, auch nach Stimmbezirken getrennt, finden Sie wie immer auf der Gemeindehomepage unter www.moehrendorf.de

gez. Buchner, Hauptamt



Ergebnisübersicht

Bundestagswahl 2021 Möhrendorf, Gemeinde Möhrendorf
 Amtliches Endergebnis



Partei	Direktbewerber	Erststimmen		Zweitstimmen	
		Stimmen	Anteil	Stimmen	Anteil
● CSU	Müller, Stefan	1.068	32,6 %	956	29,1 %
● SPD	Stamm-Fibich, Martina	739	22,5 %	619	18,8 %
● AfD	Beßler, Christian	167	5,1 %	178	5,4 %
● FDP	Schwab, Ralf	353	10,8 %	374	11,4 %
● GRÜNE	Prietz, Tina	685	20,9 %	803	24,5 %
● DIE LINKE		-	-	76	2,3 %
● FREIE WÄHLER	Häusler, Anna-Carina	112	3,4 %	115	3,5 %
● ÖDP	Stadelmann, Christian	26	0,8 %	18	0,5 %
● Tierschutzpartei		-	-	32	1,0 %
● BP		-	-	7	0,2 %
● Die PARTEI	Müller, Stefan	49	1,5 %	21	0,6 %
● PIRATEN	Purzner, Jürgen	23	0,7 %	14	0,4 %
● NPD		-	-	0	0,0 %
● V-Partei³		-	-	4	0,1 %
● Gesundheitsforschung		-	-	3	0,1 %
● MLPD	Straub, Richard	2	0,1 %	0	0,0 %
● DKP		-	-	0	0,0 %
● dieBasis	Weber, Torsten	42	1,3 %	39	1,2 %
● Bündnis C		-	-	3	0,1 %
● III. Weg		-	-	0	0,0 %
● du.		-	-	0	0,0 %
● LKR		-	-	0	0,0 %
● Die Humanisten		-	-	5	0,2 %
● Team Todenhöfer		-	-	2	0,1 %
● UNABHÄNGIGE		-	-	4	0,1 %
● Volt		-	-	11	0,3 %
● AKB	Kunstmann, Adam	4	0,1 %	-	-
● Angela and I are here to create ...	Kalupner, Rüdiger	6	0,2 %	-	-
● Klimaliste	Henig, Susanne	4	0,1 %	-	-
Wahlberechtigte		3.672	-	3.672	-
Wähler		3.292	89,7 %	3.292	89,7 %
Ungültige Stimmen		12	0,4 %	8	0,2 %
Gültige Stimmen		3.280	99,6 %	3.284	99,8 %

Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet 19/21 Hauptstraße vom 28.09.2021

Die Gemeinde Möhrendorf erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich (siehe Lageplan mit Geltungsbereich)

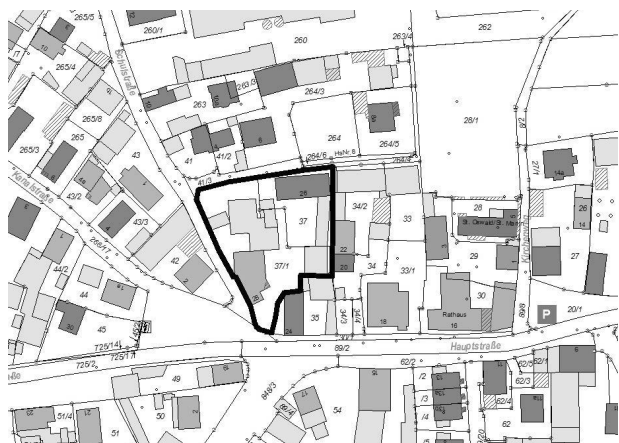
Für die Grundstücke Fl. Nrn. 37 und 37/1 der Gemarkung Möhrendorf wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der beigefügte Lageplan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verbote

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche und wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Möhrendorf in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet.



Lageplan mit Geltungsbereich

Erlass einer Satzung für private Kinderspielplätze (Art. 7 Abs. 3 BayBO)

Aufgrund der Änderungen in der Bayerischen Bauordnung zum 01.02.2021 musste sich die Gemeinde überlegen, ob sie eine Satzung für private Kinderspielplätze erlässt.

Hintergrund ist dieser, dass nach dem neuen Art. 7 BayBO **private Kinderspielplätze** (welche ab drei Wohnungen erforderlich sind) nicht mehr wie bisher dadurch wegfallen, weil in unmittelbarer Nähe ein Spielplatz vorhanden ist. Kinderspielplätze müssen laut aktueller Gesetzeslage errichtet werden. Der Gesetzgeber hat hier festgelegt, dass je 25 m² Wohnfläche mindestens 1,5 m² (mind. jedoch 60 m²) Kinderspielplatzfläche errichtet werden muss. Da bei Geschosswohnungsbau oftmals durch die neue Regelung eine sehr hohe Spielplatzfläche ermittelt wird, kann sich die Gemeinde überlegen eine Spielplatzsatzung zu erlassen mit der Option einer Ablöse durch den Bauherrn/Grundstückeigentümer.

Nachstehend die durch den Gemeinderat am 28.09.2021 beschlossene Satzung. Der komplette Satzungstext ist auf der gemeindlichen Homepage dauerhaft zur Einsichtnahme online gestellt.

Satzung der Gemeinde Möhrendorf über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Kinderspielplatzsatzung) vom 28.09.2021

Die Gemeinde Möhrendorf erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S.375) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze innerhalb des Gemeindegebiets. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 BayBO. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.
- (2) Regelungen in rechtskräftigen oder künftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Begriffe

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinn der DIN 18034-1.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sind windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgesichert zu errichten. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen. Sie sind an der verkehrsabgewandten Seite zu errichten.
- (2) Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (im Sinn der DIN 18034-1).

§ 4 Größe des Spielplatzes

- (1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen.
- (2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m² sollen einen Abstand von 10 m (gemessen ab der Außenkante des jeweiligen Spielplatzes) zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.
- (3) Bei der Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Einzimmerappartements, betreutes Wohnen sowie Studenten- und Lehrlingswohnheime und auch geförderter Wohnungsbau (EOF).

- ### § 5 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes
- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m², auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem

Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten. Er ist nach Erfordernis, mindestens einmal im Jahr, zu reinigen oder zu erneuern.

(2) Kinderspielplätze zwischen 60 m² und 90 m² sind außerdem mit mindestens drei ortsfesten Spielgeräten (z.B. Federwippe, Schaukel etc.) mit geeignetem Fallschutz auszustatten.

Kinderspielplätze mit mehr als 90 m² mit mindestens vier Spielgeräten sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten.

(3) Sie sind bei einer Größe bis zu 90 m² mit mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten sowie mit mindestens drei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mit mehr als 90 m² mit mindestens vier ortsfesten Sitzeinrichtungen einzuplanen.

(4) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen (im Sinn der DIN18034-1).

§ 6 Ablöse

(1) Für Bauvorhaben, wo ein Spielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann eine Ablösevereinbarung mit der Gemeinde Möhrendorf geschlossen werden.

(2) Wenn nach Art der Wohnungen ein privater, bestehender Kinderspielplatz für Kleinkinder bei bereits bestehenden Gebäuden nicht mehr benötigt wird, kann eine Ablöse bei gleichzeitigem Rückbau des Kinderspielplatzes gemäß § 7 und § 8 dieser Satzung erfolgen.

§ 7 Höhe des Ablösebetrags

Der Ablösebetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = (B + KH + UK) \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro (Abrundungen auf volle 5 Euro)

B: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m² in Euro

KH: Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m² in Euro; diese sind mit 100 Euro anzusetzen

UK: Unterhaltskosten der Spielplatzfläche je m² in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren; diese sind mit 200 Euro anzusetzen

F: erforderliche Spielplatzfläche in m² nach § 4 dieser Satzung oder bei Rückbau eines vorhandenen Spielplatzes die tatsächliche Spielplatzfläche in m²

§ 8 Verwendung der Ablöse

Die Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung öffentlicher Kinderspielplätze bzw. zur Erweiterung und/oder Unterhaltung bereits bestehender öffentlicher Kinderspielplätze im Geltungsbereich dieser Satzung oder für Herstellung oder Unterhaltung örtlicher Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung verwendet.

§ 9 Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen dieser Ortssatzung können gemäß. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steuerzahlungen

Am **15. November 2021** werden fällig:

- Grundsteuer
- Gewerbesteuer
- Vorauszahlungen Wasser- und Kanalgebühren
- Vorauszahlungen Niederschlagswasser

Umschreibung der Grundsteuer beim Verkauf von Grundstücken

Beim Verkauf von Grundstücken, Eigentumswohnungen etc. wird im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ab welchem Zeitpunkt der Käufer die Grundsteuer bezahlen muss. Hier handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung, die nur zwischen Verkäufer und Käufer eine Bedeutung hat. Die Gemeinde Möhrendorf kann die Grundsteuer jedoch erst auf den neuen Eigentümer umschreiben, wenn das Finanzamt die sogenannte Zurechnungsfortschreibung durchgeführt hat. Das geschieht immer zum Stichtag 1.1. des darauffolgenden Jahres. Als Folge des Arbeitsanfalls bei den Bewertungsstellen der Finanzämter kommt es bei der Durchführung dieses Fortschreibungsverfahrens zu Verzögerungen, die sich über mehrere Monate erstrecken können.

!!! Bis zur Umschreibung durch das Finanzamt ist der bisherige Eigentümer weiterhin grundsteuerpflichtig (§ 9 Grundsteuergesetz)!!!

Sobald das Finanzamt das Änderungsverfahren durchgeführt hat, übersendet es dem neuen Grundstückseigentümer einen Grundsteuermessbescheid, aus welchem sich die Änderung der Fortschreibung und Bemessungsdaten ergeben. Aufgrund dieses neuen Grundsteuermessbescheides stellt die Gemeinde Möhrendorf den neuen Grundsteuerbescheid aus.

Dem bisherigen Eigentümer werden die zum Zeitpunkt des Aufhebungsbescheides bezahlten Grundsteuern zurückerstattet und gleichzeitig dem neuen Eigentümer rückwirkend in Rechnung gestellt.

Da von Seiten der Betroffenen immer wieder Klagen bei der Gemeinde darüber eingehen, dass sie das Grundstück, ETW etc. verkauft haben und trotzdem noch die Grundsteuer zahlen müssen, halten wir es für notwendig, durch die vorstehenden Ausführungen auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen. Die Gemeinde Möhrendorf kann das Verfahren weder beeinflussen noch umgehen.

Bitte zahlen Sie die fälligen Beträge auf eines der folgenden Konten der Gemeinde Möhrendorf:

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
IBAN: DE69 7635 0000 0028 0000 37
BIC: BYLADEM1ERH

VR Bank Metrop. Nürnberg eG
IBAN: DE81 7606 9559 0000 7463 20
BIC: GENODEF1NEA

Bei Überweisungen geben Sie bitte immer die Personenkontonummer (PK-Nr.) lt. Bescheid und die Forderungsart an. Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen.

Zur besonderen Beachtung im Zahlungsverkehr

Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die fälligen Beträge vom angegebenen Konto abgebucht. Änderungen Ihrer

Bankverbindung teilen Sie uns bitte umgehend schriftlich mit, da für nicht eingelöste Lastschriften von den Banken Gebühren erhoben werden die zu Ihren Lasten gehen. **Eine Änderung Ihrer Bankverbindung können wir leider nicht mehr per Fax, E-mail oder Telefon entgegennehmen.**

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto die erforderliche Deckung aufweist, andernfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, den Abbuchungsaufträgen zu entsprechen und es entstehen Rücklastschriftgebühren, die ebenfalls zu Ihren Lasten gehen. Bei Rückbuchungen wird das bestehende SEPA-Lastschriftmandat von weiteren Lastschrifteinzugsverfahren ausgeschlossen und von Ihrem Personenkonto gelöscht. Der ausstehende Betrag muss zunächst beglichen werden, erst dann kann ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

Halten Sie bitte die Zahlungstermine ein, da sonst der geschuldete Betrag mit Mahngebühren und evtl. Säumniszuschlägen erhoben werden muss. Bei weiterem Verzug muss mit einer Zwangsbeitreibung gerechnet werden.

Hinweise zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates nach Umschreibung

Aus gegebenen Anlass weisen wir daraufhin, dass im SEPA-Zeitalter für jede neue Abgabe (Beispiel können sein: Umschreibung des Grundstückes, Umschreibung von Wasser- und Kanal, Neuanlage Hundesteuer, Änderung der Firma bei Gewerbesteuer) ein neues SEPA-Lastschriftmandat benötigt wird, da das bisherige Mandat für eine bestimmte PK-Nr. und deren Abgabearten gilt.

Ihre Gemeindekasse

Änderung unserer Bankverbindung

Aufgrund der Fusionierung der VR-Banken – jetzt VR Bank Metropolregion Nürnberg eG

Bitte beachten Sie, dass sich unsere Bankverbindung bei der VR-Bank aufgrund der Fusionierung geändert hat.

Für künftige Überweisungen bzw. Gutschriften an die Gemeinde Möhrendorf verwenden Sie bitte folgende Bankverbindungen:

• Sparkasse Erlangen-Höchststadt-Herzogenaurach
BIC: BYLADEM1ERH
IBAN: DE69 7635 0000 0028 0000 37

• VR-Bank Metropolregion Nürnberg eG
BIC: GENODEF1NEA
IBAN: DE81 7606 9559 0000 7463 20

Ihre Gemeindekasse

Fund- und Verlustanzeige

Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden im letzten halben Jahr beim Fundbüro abgegeben. Sie können im Rathaus Möhrendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten abgeholt werden:

26.04.2021	Schlüsselmäppchen
03.05.2021	Schlüssel
10.05.2021	Fahrrad
11.05.2021	Damen-Fahrrad
10.06.2021	Fahrradschlüssel

26.06.2021	Fahrrad
26.06.2021	Damenfahrrad
13.07.2021	Damenfahrrad
13.07.2021	Kinderfahrrad
15.07.2021	Kinderfahrrad
26.07.2021	Kinderstrickjacke
16.03.2021	Fahrrad
15.08.2021	Hausschlüssel
18.08.2021	Schlüsselmäppchen
28.08.2021	Lesebrille
15.09.2021	Brille Anthrazit

Fundgegenstände, die nach einem halben Jahr nicht abgeholt sind, werden wir einem guten Zweck zuführen bzw. vernichten.

Neuigkeiten der Schulen, Kindergärten & Kinderkrippen

WERNER-VON-SIEMENS-REALSCHULE **Staatliche Realschule Erlangen I**

Projektchor für Schüler, Eltern, Lehrer und Ehemalige an der Werner-von-Siemens-Realschule in Erlangen

Nach den außerordentlich erfolgreichen Projektchören in der Vergangenheit soll es eine Wiederauflage zum Adventskonzert der Werner-von-Siemens-Realschule (WvS) Erlangen geben. Unser gemeinsames Ziel ist es, durch die Chorproben von Schülern, Eltern, Lehrern und Ehemaligen die Verbundenheit mit unserer Schule zu stärken. Nicht zuletzt bietet unser Projektchor jedem die Möglichkeit mit anderen in entspannter Atmosphäre ins Gespräch zu kommen.

Probentermine:

Mittwoch, den 17. Nov. 2021 von 18:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch, den 24. Nov. 2021 von 18:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch, den 01. Dez. 2021 von 18:00 bis 20:00 Uhr
Mittwoch, den 08. Dez. 2021 von 18:00 bis 20:00 Uhr

jeweils im Musiksaal der Werner-von-Siemens-Realschule Erlangen, Elise-Spaeth-Straße 7, 91058 Erlangen, Eingang und Parkmöglichkeiten auf dem Schulhof. Es gilt die 3-G-Regel!

Donnerstag, 16. Dez. 2021, 19:00 Uhr Musik und Meditation - Adventskonzert der Werner-von-Siemens-Realschule in der Pfarrkirche Heilig Kreuz

Nähere Informationen und kurze Rückmeldung bei Musiklehrer Wolfram Brüggemann, Tel.: (09131) 93 30 90 oder per E-Mail an brg@wvs-erlangen.de

Andere Stellen & Behörden

Übung der US-Streitkräfte

Das „Maneuver Management der US Army Europe - Wiesbaden“ teilt mit, dass die US-Streitkräfte auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchststadt folgende Übung durchführen:

Zeitpunkt: Montag, 01.11.2021
bis Dienstag, 30.11.2021

Art der Übung: Helikopter- und Fallschirmübung (Nachtübung)

Fahrzeuge:	Luftfahrzeuge:
Räderfahrzeuge: ja (4)	Hubschrauber: ja (12, mit Außenlandungen)
Kettenfahrzeuge: nein	Flugzeuge: nein

Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen können, wird hingewiesen. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird gewarnt.

Etwaige Bedenken gegen die Übung sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit, unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen 30 070 mitzuteilen.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

Zur Schadensabwicklung erteilen nähere Auskunft:

- die jeweilige Gemeinde,
- die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Rudolphstraße 28-30 in 90408 Nürnberg und
- der Manöverbeauftragte der US Army, Torsten Lübke, Telefon: 09802/83-2634

Beschwerden hinsichtlich Fluglärm können eingereicht werden bei:

Kommando Unterstützungsverbände Luftwaffe
Gruppe Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne Köln-Wahn 525/22
51127 Köln
Telefon: 0800/8620730 (gebührenfrei), E-Mail: fliz@bundeswehr.org



Neue Förderstätte in Spardorf

Lebenshilfe Erlangen weiht neue Förderstätte in Spardorf ein
Die Einrichtung ermöglicht Teilhabe für Menschen mit schwerer Behinderung

Der Hof des Buckenhofer Weg 1 in Spardorf füllt sich: Viele Gäste sind gekommen, um bei einem Frühschoppen gemeinsam mit der Lebenshilfe Erlangen die neue Förderstätte einzuweihen. „Wir sind sehr glücklich, nicht nur wegen der tollen Räume, sondern auch weil wir hier mittendrin sind“, sagt Einrichtungsleiterin Heike Zitzelsberger auf die Frage von Oberbürgermeister Janik, wie es denn so laufe. In dem Gebäude der Gewobau befinden sich neben der Förderstätte auch Personalwohnungen des Universitätsklinikums und gleich gegenüber liegt ein großes Einkaufszentrum.

Erst im Juli ist die Einrichtung, die zu den Regnitz-Werkstätten gehört, bezogen worden. Dort erleben Erwachsene mit schwerer Behinderung gesellschaftliche Teilhabe. „Alle sind begeistert und mitunter aufgeblüht“, erzählt ein Förderstätten-Mitarbeiter. Die

Angehörigen unter den Gästen können das nur bestätigen und sind voll des Lobs.

Ein neues Domizil war dringend notwendig geworden, da das Gebäude in Bruck nicht mehr den Anforderungen entsprach und zu klein geworden war. In den großzügigen und hellen Gemeinschaftszimmern, Werk-, Bewegungs- und Therapie-Räumen bieten sich viele Beschäftigungsmöglichkeiten. Davon konnte man sich bei Rundgängen in kleinen Gruppen ein Bild machen. Dieses Angebot wurde interessiert angenommen.

Dem Team um Heike Zitzelsberger ist es ein großes Anliegen, den Menschen mit schwerer Beeinträchtigung eine hohe Lebensqualität und Chancen auf persönliche Entfaltung zu bieten. „Wir sehen hier jeden Tag, dass unseren Klientinnen und Klienten mit hohem Hilfebedarf durch Unterstützung – ohne sie zu bevormunden – ihr Leben gestalten können“, so Zitzelsberger.

Pressekontakt: Anja de Bruyn, 09131/9207-170,
anja.debruyn@lebenshilfe-erlangen.de

Aus der Sitzung

Aus der Sitzung des Gemeinderates am 27. Juli 2021

Tagesordnung:

1. Antrag auf Entlassung aus dem Gemeinderat von Herrn Prof. Dr. Friedrich Franke
2. Feststellung des Nachrücker Sebastian Bauer als Listennachfolger der CSU
3. Vereidigung von Herrn Sebastian Bauer als neues Mitglied des Gemeinderates Möhrendorf
4. Neubesetzung der gemeindlichen Ausschüsse
5. Berichterstattung der Feuerwehren Kleinseebach und Möhrendorf
6. Bauvorlagen (nur jene, die der Veröffentlichung zugestimmt haben):
 - 6.1 Keine Veröffentlichung
 7. Vergaben Wasserwerk:
 - 7.1 Baulicher Teil
 - 7.2 Verfahrenstechnischer Teil
 8. Sanierung Außenfassade Kath. Kindergarten St. Elisabeth: Beauftragung der Planungsleistungen
 9. Machbarkeitsstudie Kleinseebach Nord: Beauftragung Baugrunduntersuchung
 10. Neue Straßenleuchte Eichenweg
 11. Beratung und Beschlussfassung zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2020

TOP 1

Antrag auf Entlassung aus dem Gemeinderat von Herrn Prof. Dr. Friedrich Franke

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.07.2021 teilt Herr Prof. Dr. Franke mit, aus gesundheitlichen Gründen sein Amt als Gemeinderat mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

Die Niederlegung bzw. der Rücktritt von einem Ehrenamt stellt rechtlich einen Antrag auf Entlassung aus dem Amt dar, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat.

Nach Art. 48 GLKrWG kann die gewählte Person das Amt niederlegen; Art. 19 GO findet keine Anwendung mehr, so dass eine Niederlegung des Mandats auch ohne Begründung möglich wäre.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat Möhrendorf stimmt dem Antrag von Herrn Prof. Dr. Friedrich Franke auf Entlassung aus dem Gemeinderat zu.

2. Herr Prof. Dr. Franke ist über die Entlassung schriftlich zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 angenommen

Gemeinderat Fabian Reck kommt um 19.07 Uhr zur Sitzung hinzu.

TOP 2

Feststellung des Nachrückers Sebastian Bauer als Listennachfolger der CSU

Sachverhalt:

Der mit Beschluss (siehe TOP 1) auf Antrag aus dem Amt als Gemeinderatsmitglied entlassene Herr Prof. Dr. Franke gehörte der Fraktion der CSU an.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Möhrendorf hat am 24.03.2020 per Beschluss einstimmig die Listennachfolger der CSU festgestellt.

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	gültige Stimmen
7	Fischer Thomas, erster Bürgermeister, Möhrendorf	2.992
8	Bauer Sebastian, Fachinformatiker, Möhrendorf	924

Beim ersten Listennachfolger Thomas Fischer (Nr. 7) liegt ein Amtsantrittshindernis (aktueller 1. Bürgermeister) vor, so dass als nächster Listennachfolger der CSU (Nr. 8) **Sebastian Bauer, Ruhsteinstr. 2, 91096 Möhrendorf** folgt. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen liegen bei Herrn Bauer vor. Es bestehen auch keine Gründe, die eine Ablehnung des Ehrenamtes rechtfertigen würden.

Gemäß Art. 48 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) entscheidet der Gemeinderat über das Nachrücken des Listennachfolgers.

Hinweis:

Zur Sicherstellung, dass der Gemeinderat ununterbrochen „richtig besetzt ist“, wurde in analoger Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) bereits vorab Herrn Bauer die Sach- und Rechtslage mitgeteilt. Er wurde hierzu aufgefordert, eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl und die Ableistung des Gelöbnisses nach Art. 31 der Gemeindeordnung (GO) vorzulegen. Die schriftliche Einverständniserklärung liegt mittlerweile vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass aufgrund des letzten Wahlergebnisses der Kommunalwahl 2020 als Listennachfolger der CSU Herr Sebastian Bauer, Ruhsteinstr. 2, 91096 Möhrendorf, für Herrn Prof. Dr. Friedrich Franke in den Gemeinderat nachrückt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0 angenommen

Herr Prof. Dr. Franke ist aus dem Amt ausgeschieden und daher nicht mehr stimmberechtigt. Herr Sebastian Bauer ist erst nach der Vereidigung stimmberechtigt.

TOP 3

Vereidigung von Herrn Sebastian Bauer als neues Mitglied des Gemeinderates Möhrendorf

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat per Beschluss (siehe TOP 2) festgestellt, dass Herr Sebastian Bauer, Ruhsteinstr. 2, 91096 Möhrendorf, auf der Liste der CSU Listennachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Prof. Dr. Friedrich Franke wird.

Das neu berufene Gemeinderatsmitglied ist nach der Berufung in öffentlicher Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

Ablauf der Vereidigung der in den Gemeinderat neu gewählten Mitglieder (Art. 31 Abs. 4 GO)

- Den Eid nimmt der 1. Bürgermeister ab (Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO).
- Die Eidesformel ist im Gesetz vorgegeben (Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO). Die Worte „So wahr mir Gott helfe“ können weggelassen werden (Art. 31 Abs. 4 Satz 3 GO). Anstelle des Eides kann aus Glaubens- oder Gewissensgründen ein Gelöbnis geleistet werden (Art. 31 Abs. 4 Satz 4 GO).

Der Text mit der Eidesformel wird an das neu zu vereidigende Gemeinderatsmitglied Herrn Bauer übergeben. Der 1. Bürgermeister Thomas Fischer vereidigt daraufhin Herrn Sebastian Bauer. Diese hebt die Hand zur Eidesleistung und spricht den nachfolgenden Text:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Hinweis:

Mit der wirksamen Berufung (Feststellung durch den Gemeinderat, Annahmeerklärung und Eidesleistung) liegen nun ab sofort auch die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes vor. Die sonst notwendige Ladung spielt hierbei keine Rolle, da Herr Bauer zum Zeitpunkt der Ladung noch nicht Mitglied des Gemeinderates war (Kommentar zum Kommunalwahlrecht in Bayern, Randnr. 8 zu Art. 48 GLKrWG).

Keine Beschlussfassung erforderlich.

TOP 4

Neubesetzung der gemeindlichen Ausschüsse

Sachverhalt:

Mit dem Ausscheiden von Herrn Prof. Dr. Franke sind die Ausschüsse durch den Gemeinderat neu zu beschließen.

Die CSU schlägt die Besetzung der gemeindlichen Ausschüsse wie folgt vor:

Bau-, Klima-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss (Kurzform: Bauausschuss)

Gruppierung	Mitglied	Vertreter / Vertreterpool (VP ohne Reihenfolge)
CSU	Zitzmann Daniel Reck Jürgen	(VP) Reck Fabian, Primas Carina, Rudolph Bernd, Bauer Sebastian

Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss (Kurzform: Hauptausschuss)

Gruppierung	Mitglied	Vertreter / Vertreterpool (VP ohne Reihenfolge)
CSU	Rudolph Bernd Primas Carina	(VP) Reck Fabian, Reck Jürgen, Zitzmann Daniel, Bauer Sebastian

Rechnungsprüfungsausschuss (Kurzform: RPA)

Gruppierung	Mitglied	Vertreter / Vertreterpool (VP ohne Reihenfolge)
CSU	Reck Fabian Primas Carina Bauer Sebastian	(VP) Reck Jürgen, Zitzmann Daniel, Rudolph Bernd

Hinweis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates (auch die Betroffenen) sind stimmberechtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Möhrendorf bestellt die von der CSU genannten Mitglieder und Vertreter in die gemeindlichen Ausschüsse.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 5

Berichterstattung der Feuerwehren Kleinseebach und Möhrendorf

Sachverhalt:

Bürgermeister Fischer begrüßt die Kommandanten unserer Freiwilligen Feuerwehren Möhrendorf, Herrn Bernd Schlee, und der FFW Kleinseebach, Herrn Jürgen Bratengeier.

Herr Bratengeier beginnt mit der Berichterstattung der FFW Kleinseebach anhand einer Power-Point-Präsentation; diese ist im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme eingestellt.

Nun berichtet der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Möhrendorf, Herr Bernd Schlee, über diverse Statistiken, Mitgliederzahlen und Einsätze; auch hier ist die Präsentation im Ratsinformationssystem eingestellt.

Bürgermeister Fischer bedankt sich bei den Feuerwehren für deren Dienste; der Gemeinderat schließt sich dem Dank applaudierend an.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde bezüglich des Feuerwehrbedarfsplanes mit der IBG abgesprochen, die Fortschreibung auf das nächste Jahr zu verschieben.

Abschließend meint Bürgermeister Fischer, dass man gemeinsam gute Lösungen für alle finden solle und lobt die für die Feuerwehren ganz wichtige Nachwuchsförderung.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 6 – Bauvorlagen

TOP 6.1 - (keine Veröffentlichung)

TOP 7

Vergaben Wasserwerk:

TOP 7.1

Baulicher Teil

Sachverhalt:

Für den Baulichen Teil wurden 7 Firmen zur Angebotsabgabe angeschrieben.

Fristgerecht sind 4 Angebote bei der Gemeinde eingegangen:

Bieter 1: 767.948,23 Euro (brutto)

Bieter 2: 691.946,18 Euro (brutto) (musste ausgeschlossen werden, da mehrere Einheitspreise fehlten)

Bieter 3: 794.706,79 Euro (brutto)

Bieter 4: 843.435,65 Euro (brutto)

Das Ingenieurbüro Trenz & Mederer Ingenieurgesellschaft mbH, Nürnberg, schlägt nach Prüfung der Angebote vor, den Gesamtauftrag „**Baulicher Teil**“ auf das Hauptangebot vom 09.07.2021 der Firma **RAAB Baugesellschaft mbH & Co. KG, Ebensfeld**, mit einer Auftragssumme von **645.334,65 Euro netto** zu erteilen.

Finanzielle Beurteilung:

In der Kostenschätzung/-berechnung waren 601.000 € (netto) vorgesehen.

Auf HH Stelle 915.9600 sind für das HH-Jahr 2021 1.000.000 € und mit Verpflichtungsermächtigung im HH 2022 500.000 € eingeplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Erweiterung Wasserwerk - baulicher Teil - nach der Empfehlung des Ingenieurbüros Trenz & Mederer den Auftrag an die Firma Raab Baugesellschaft mbH & Co.KG, Ebensfeld, zu einem Nettopreis in Höhe von 645.334,65 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 7.2

Verfahrenstechnischer Teil

Sachverhalt:

Für den verfahrenstechnischen Teil wurden 9 Firmen zur Angebotsabgabe angeschrieben.

Fristgerecht sind 3 Angebote bei der Gemeinde eingegangen:

Bieter 1: 574.769,36 Euro (brutto)

Bieter 2: 605.263,86 Euro (brutto)

Bieter 3: 641.152,84 Euro (brutto)

Das Ingenieurbüro shp GmbH, Markt Schwaben schlägt nach Prüfung der Angebote vor, den Gesamtauftrag „**verfahrenstechnischer Teil**“ auf das Hauptangebot vom 20.07.2021 der Firma **Hydrobau Umwelttechnik GmbH, Riesa**, mit einer Auftragssumme in Höhe von **482.999,46 Euro (netto)** zu erteilen.

Finanzielle Beurteilung:

In der Kostenschätzung/-berechnung waren ca. 467.000 Euro (netto) vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Erweiterung Wasserwerk - verfahrenstechnischer Teil - nach der Empfehlung des Ingenieurbüros shp GmbH den Auftrag an die Firma Hydrobau Umwelttechnik GmbH, Riesa, zu einem Nettopreis in Höhe von 482.999,46 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 8

Sanierung Außenfassade Kath. Kindergarten St. Elisabeth: Beauftragung der Planungsleistungen

Sachverhalt:

Die Fassade des kath. Kindergarten St. Elisabeth weist immer stärker werdende Schäden auf. Die seinerzeit verarbeiteten Seekieferplatten sind durch Witterung stark beschädigt und stellen inzwischen auch eine durch Begehung festgestellte Gefahr für die Kinder im Kindergarten und Krippe dar.

Das Architektenbüro SSP, welches den Anbau der Krippe geplant hatte, wurde nun von Seiten des Bürgermeisters und der Verwaltung auf Alternativen/Sanierung angesprochen.

Der Gemeinde wurden nun eine Kostenschätzung und eine Honorarvereinbarung vorgelegt. Die geschätzten Baukosten belaufen sich auf einen Bruttobetrag in Höhe von 65.450 €. Hier sollen die vorhandenen Fassadenverkleidungen gegen Faserzementverkleidungen ausgetauscht werden. Die aus der Kostenschätzung resultierenden Honorarkosten bietet das Architekturbüro SSP aus Erlangen zu einem Pauschalpreis von 3.500 € netto an.

Finanzielle Beurteilung/Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

464.5001 Unterhalt der Grundstücke KKG Projekt Fassade 50.000 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses, der Beauftragung des Architektenbüro SSP aus Erlangen zu einem Betrag 4.165 € brutto zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 9

Machbarkeitsstudie Kleinseebach Nord: Beauftragung Baugrunduntersuchung

Sachverhalt:

Das Planungsbüro Weyrauther wurde in der November-Sitzung des Gemeinderates mit der Machbarkeitsstudie für Kleinseebach Nord beauftragt; diese ist im Ratsinformationssystem (siehe HA 13.07.2021) eingestellt.

Als wesentlicher Faktor gilt die Versickerung des Oberflächenwassers. Um hier fundierte Aussagen treffen zu können, ist eine Baugrunduntersuchung notwendig. Das Büro Weyrauther hat hierzu drei Angebote eingeholt.

Es wird vorgeschlagen, das Büro Badel, Gochsheim, mit einer Angebotssumme von 4.569,60 € brutto für die Baugrunduntersuchung zu beauftragen.

Finanzielle Beurteilung/Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

615.9400 Planungskosten Kleinseebach Nord
880.9320 Erwerb von Grundstücken

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses, der Vergabe der Baugrunduntersuchung für die Machbarkeitsstudie Kleinseebach Nord zu einem Preis von 4.569,60 € brutto an das Ingenieurbüro Geotechnik Badel GmbH aus Gochsheim zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 10

Neue Straßenleuchte Eichenweg

Sachverhalt:

Am westlichen Ende des Eichenweges wurde vor kurzem ein neues Wohnhaus errichtet. Die Bebauungssituation hat sich geändert. Zeitungszusteller und auch Anwohner haben gebeten, den Stich zu beleuchten, da es absolut finster sei. Die letzte Leuchte für diesen Abschnitt befindet sich südlich etwas zurückversetzt im Kiefernweg.

Diskussionsverlauf Ausschuss 13.07.2021:

Gemeinderat Ralf Schwab fragt nach, ob eine Kostentragung evtl. über Erschließungsbeiträge möglich ist.

Bürgermeister Fischer teilt hierzu mit, dass dies nicht möglich ist, weil dieses Erschließungsgebiet bereits abgeschlossen ist. Im Übrigen stellt dies eine Pflichtaufgabe der Gemeinde dar.

Finanzielle Beurteilung/Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

880.9320 Erwerb von Grundstücken (auf der Haushaltsstelle ist ein Ansatz von 110.000,- €)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung von Verwaltung und Ausschuss, eine neue Leuchte zum Angebotspreis in Höhe von 2.172,42 € brutto zu stellen.

Des Weiteren muss eine entsprechende Umbuchung der Kosten veranlasst werden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 11

Beratung und Beschlussfassung zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2020

Sachverhalt:

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Möhrendorf obliegt dem ersten Bürgermeister die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, sofern diese unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 GO). Bei überplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes besteht für den ersten Bürgermeister bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall keine Nachweis- und Rechenschaftspflicht über die Unabweisbarkeit gegenüber dem Gemeinderat (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 c der Geschäftsordnung). Für Haushaltsüberschreitungen, die nicht durch die Inanspruchnahme von Deckungskreisen gedeckt werden können und die über den Wertgrenzen der Geschäftsordnung liegen, ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Im Rahmen des Jahresabschlusses ist u. a. zu prüfen, ob über- und außerplanmäßige Ausgaben vom zuständigen Organ angeordnet worden sind und die Deckung gewährleistet ist. Hierzu wurde seitens der Verwaltung über das kommunale Finanzprogramm cipkom eine Auflistung aller HHStellen und eine sog. Deckungskreisübersicht generiert. Danach wurden alle Überschreitungen im Hinblick auf die aktuell geltende Geschäftsordnung des Gemeinderates (im Speziellen: § 12 Abs. 2 Nr.2) überprüft und nachstehende aufgelistet. Diese Auflistung ist aufgrund ihrer Fülle hier nicht abgedruckt, kann aber auf Wunsch im Rathaus eingesehen werden.

Inhaltsübersicht

1	Übersicht Deckungskreise K
2	Zuständigkeit 1. Bürgermeister nach § 12 Abs. 2 Nr. 2a „zwingende Rechtsvorschrift“ K
3	Zuständigkeit 1. Bürgermeister nach § 12 Abs. 2 Nr. 2c „< 1000 €, ohne Rechenschaft“ K
4	Zuständigkeit 1. Bürgermeister nach § 12 Abs. 2 Nr. 2c „>1000 € <10.000 €, mit Begründung“ K
5	Zuständigkeit Gemeinderat (Beschlussfassung bereits erfolgt) K
6	Deckung der nicht ungedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts K
7	Deckung der nicht ungedeckten Ausgaben des Vermögenshaushalts Beschlussfassung am Ende!
8	Hinweis zu den inneren Verrechnungen K
9	Hinweis zur Behandlung der Spenden K

K = Kenntnisnahme

1. Übersicht Deckungskreise

Nur Deckungskreis 3 wird überschritten. Es handelt sich um im DK 3 ausnahmslos um HHStellen, die im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften stehen. Zuständig somit: 1. Bürgermeister
GR: Kenntnisnahme

2. §§ 12 und 12a GeschO: zwingende Rechtsvorschrift bzw. vertragliche Verpflichtung aufgrund bereits abgeschlossener Verträge

Es handelt sich um HHStellen, die entweder im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften stehen oder für die vertragliche Verpflichtungen bestehen. Zuständig somit: 1. Bürgermeister
GR: Kenntnisnahme

3. §§ 12c GeschO: < 1.000 Euro; ohne Rechenschaft ggü. dem Gemeinderat

Verwaltungshaushalt

Die Überschreitungen der vorstehenden HHAnsätze bewegen sich alle in einem Bereich bis 1.000 Euro. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 c GeschO ist in diesen Fällen kein Nachweis und keine Rechenschaft des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat über die Unabweisbarkeit erforderlich.

Zuständig somit: 1. Bürgermeister

Vermögenshaushalt

GR: Kenntnisnahme

4. §§ 12c GeschO: < 10.000 Euro; mit Begründung

Die Überschreitungen der vorstehenden HHAnsätze bewegen sich in einem Bereich über 1.000, jedoch höchstens 10.000 Euro. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 c GeschO ist in diesen Fällen die Unabweisbarkeit dem Gemeinderat in Kenntnis zu geben (siehe Begründung).

Zuständig somit: 1. Bürgermeister

Beschlussvorschlag am Ende des TOP

5. Zuständigkeit Gemeinderat (Beschluss bereits erfolgt)

Verwaltungshaushalt

Grund-/Hauptsch., Verw/Betr.ausg, Jugendhilfe Betreuung, FSJ'ler

Vermögenshaushalt

Grund-/Hauptsch., Erw bew.Sach AnIV

GR: Kenntnisnahme

6. Deckung der nicht ungedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts

Zur Deckung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushalts hat der Gemeinderat für das Jahr eine allgemeine Deckungsreserve (§ 11 KommHV) in Höhe von 50.000 Euro veranschlagt. Im Laufe des Jahres 2020 wurden aus dieser Deckungsreserve 27.023,45 Euro im Wege der Sollübertragung entnommen (s. Beschlüsse des Gemeinderates vom 26.05. und 22.09.2020).

Deckungsreserve 2020 (HHSt. 910.8500)

Zum Jahresende verbleiben somit noch 22.976,55 Euro in der allgemeinen Deckungsreserve für ungedeckte Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

Die Mittel in der allgemeinen Deckungsreserve reichen somit für die noch offenen ungedeckten Ausgaben aus. Ein Beschluss ist hierzu nicht erforderlich.

GR: Kenntnisnahme

7. Deckung der ungedeckten Ausgaben des Vermögenshaushalts

a) Solländerungen Hochbaumaßnahmen Grundschule in Höhe von 238.813,17 Euro

zuständig: Gemeinderat

Für das HHJahr 2020 war eine Aufteilung der Hochbaumaßnahmen auf 2 Haushaltsstellen geplant. Es hat sich aber bereits frühzeitig herausgestellt, dass sich viele Rechnungen nicht sinnvoll aufteilen ließen. Ein Großteil der Rechnungen wurde deshalb auf die .9401 verbucht. Um die damit verbundene Unterdeckung zu vermeiden, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, eine Sollumbuchung von .9400 auf .9401 vorzunehmen.

Beschlussvorschlag am Ende des TOP

Hinweis für das aktuelle Planjahr

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 ist dieses Problem bereits berücksichtigt worden. Im aktuellen Planjahr wurden deshalb nur noch Mittel auf der Haushaltsstelle .9400 eingestellt. Die HHStelle .9401 soll nicht mehr bebucht werden.

b) Erwerb von beweglichen Sachen des AnIVmö Grundschule i.H.v. 6.813,23 Euro

zuständig: Gemeinderat

Der Gemeinderat hat zwar mit Beschluss vom 26.05.2020 der Anschaffung von digitalen Komponenten in Höhe von 90.000 Euro zugestimmt. Jedoch standen durch den Haushaltsansatz auf 211.9350 nur 80.000 Euro zur Verfügung. Am Jahresende beliefen sich die Gesamtausgaben 86.813,23 Euro. Somit verbleiben noch 6.813,23 Euro auf der HHStelle 211.9350, die nicht gedeckt sind. Die im Beschluss vom 26.05.2020 vorgesehene Deckung durch Mittel im Verwaltungshaushalt (211.5900) ist rechtlich nicht möglich. Auch die Inanspruchnahme von Mitteln der allgemeinen Deckungsreserve ist nicht möglich, da diese auf ungedeckte Ausgaben des Verwaltungshaushalts beschränkt ist. Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, eine Sollumbuchung von 211.9400 (Restmittel: 343.674,02 Euro) auf 211.9350 in Höhe von 6.813,23 Euro vorzunehmen.

Beschlussvorschlag am Ende des TOP

8. Hinweis zu den inneren Verrechnungen

Die inneren Verrechnungen dienen vor allem der Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einrichtungen. Den AusgabeHHstellen stehen immer entsprechende EinnahmeHHstellen gegenüber, so dass hier keine über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Einnahmen entstehen.

GR: Kenntnisnahme

9. Hinweis zur Behandlung der Spenden

Die Spenden sind nach einem vom Landesamt für Statistik vorgegebenen Schema zu behandeln. Die gespendeten Gelder (Einnahme im Verwaltungshaushalt) gehen dabei am Jahresende in die Sonderrücklage (Vermögenshaushalt). Zu Jahresbeginn erfolgt dann wieder eine Entnahme für den Verwaltungshaushalt, falls Spenden für zweckgebundene Ausgaben verwendet werden sollen. Für die Umschichtung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt und umgekehrt sind pro Sonderrücklage mehrere HHstellen und Buchungen notwendig. Wie auch bei den inneren Verrechnungen steht der AusgabeHHstelle immer eine entsprechende EinnahmeHHstelle gegenüber, so dass hier keine außerplanmäßige Ausgabe vorliegt. Lediglich die EntnahmeHHstellen im Verwaltungshaushalt 211.7001, 431.7000 und 498.7880 unterliegen der Überprüfung.

GR: Kenntnisnahme

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Dokumentation der Verwaltung zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2020 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt folgenden Sollumbuchungen zu:
 - HHStelle 211.9400 auf 211.9401 in Höhe von 238.813,17 Euro (Punkt 7a)
 - HHStelle 211.9400 auf 211.9350 in Höhe von 6.813,23 Euro (Punkt 7b)
3. Der Gemeinderat stimmt folgenden Ausgaben zu:
 - Anschaffung von 6 Tablets in Höhe von 1.428,83 Euro (Punkt 4.)
 - zusätzliche Grüngutabfuhr in Höhe von 2.695,18 Euro (Punkt 4.)

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

**Nächste Gemeinderatssitzung
Dienstag, 23. November 2021**

Veranstaltungen/ Vereinsnachrichten



Seniorenbeirat Möhrendorf



Seniorenfahrdienst

Der Seniorenfahrdienst für den persönlichen Einkauf findet ab sofort jeweils am Freitag in beschränktem Umfang wieder statt. Der Fahrer (aus der bekannten Seniorengruppe) und jeweils eine weitere Person tragen Mund-/Nasenschutz.

Wegen der begrenzten Transport-/Teilnehmer-Möglichkeiten bitte vorher (am Freitagvormittag) telefonische Kontaktaufnahme mit der Gemeinde unter 09131/7551-0 oder Herrn Dr. Franke (09133/4842 bzw. 0151 18975222) oder mit Herrn Scheffer (09133/5717 bzw. 0171 2458338).

Monatliche Treffen: Denken und Konzentrieren

Das monatliche Treffen „Denken und Konzentrieren“ entfällt bis auf Weiteres.

Seniorensprechstunde

Die nächste Seniorensprechstunde findet wieder statt, am ersten Mittwoch des Monats, also am **03.11.2021 von 10 – 11 Uhr** im Rathaus. Die Corona-Kontakt-Beschränkungen werden beachtet.

Kontakt: Herr Dr. Franke (Tel. 09133/4842),
Herr Peter Scheffer (Tel. 09133/5717),
Frau Kathi Schindler (Tel. 09131/43510)

Erleichterung der Grabpflege

Der Seniorenbeirat hat für die Grabpflege im Friedhof Transportwagen am Brunnen bereitgestellt.

Herzlichen Dank für die Bereitstellung von Rollatoren an Fritz Rösch und den Seniorenbeirat.

Möhrendorfer Bücherzelle

Die Möhrendorfer Bücherzelle ist in Aktion. Viele Bürger*innen haben bereits von der Bücherzelle Gebrauch gemacht. Es freut uns, dass sie so gut angenommen wird. Hier bitten wir einige Regeln zu beachten, die auch an der Bücherzelle ausgehängt sind.

Büchertausch Nimm eins – gib Deins!

Nehmen Sie Bücher raus und stellen Sie Bücher rein. Bücher aller Art sind willkommen: Romane – Krimis – Sachbücher – Jugend- und Kinderbücher ...

Es gibt nur 3 Regeln

1. Nehmen Sie nicht das letzte Buch ohne ein neues einzustellen.
2. Stellen Sie Bücher nur einreihig an die Rückwand, damit man sie besser sehen kann.
Wenn das Regal voll ist bitte keine Bücher mehr hineinstellen, nur noch welche herausnehmen.

3. Bitte stellen Sie keine verschmutzten oder kaputten Bücher sowie pornographische oder radikale Schriften ein (diese werden aussortiert).

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Schmökern und Tauschen.

Gemeinde Möhrendorf
- Seniorenbeirat -

Kontakt: Herr Dr. Franke (Tel. 09133/4842)
Herr Peter Scheffer (Tel. 09133/5717)

Vortrag mit Kaffee und Kuchen

Der Seniorenbeirat lädt in Zusammenarbeit mit den Maltesern am **4. November um 15:00 Uhr** zum Vortrag ein mit den Themen:

- Hausnotruf
- Essen auf Rädern

Dieser Vortrag ist nicht nur für Senioren sondern auch für helfende/pflegende Angehörige gedacht. Der Referent ist Nikolas Agoston.

Anschließend besteht die Möglichkeit zur Diskussion über Wünsche und Anregungen der Senioren in Möhrendorf. Bei dieser Veranstaltung gelten die dann aktuellen Regeln zum Schutz vor Covid 19.

Für einen Fahrdienst bitten wir um Anmeldung bis 3.11. unter Tel.: (09131)4842. Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.



Adventsfenster

Liebe Möhrendorfer,

lasst uns in diesem Jahr wieder das „Möhrendorfer Adventsfenster“ genießen.

Vom 03.12.-22.12.21 schmückt je eine Familie/Einrichtung in Möhrendorf bzw. Kleinseebach ein Fenster weihnachtlich. Optional gibt es outdoor vor Ort Gebäck, Punsch oder Ähnliches (kein Muss!!). Das ist ein wunderbarer Weg für Groß und Klein seine Mitmenschen und Nachbarn im Ort kennenzulernen und gemeinsam die Weihnachtszeit zu genießen. Die Adventsfenster können dann von 17.00-18.30 Uhr besichtigt werden. Den jeweiligen Ort (Adresse der teilnehmenden Familie/Einrichtung) und den Tag geben wir Ihnen im Amtsblatt - Dezember 2021- bekannt.

Bitte beachten Sie selbstständig und eigenverantwortlich die jeweils geltenden Coronaregeln/maßnahmen!!

Wer Interesse hat, mitzumachen und Adventsfensterpaten werden möchte, meldet sich bitte bis spätestens zum 15. November 2021 bei Familie Schulz/Meyer unter der Telefonnummer: 0162-3024201. Gern können sich Schulen, Kindergärten, Firmen oder Vereine für das Adventsfenster anmelden. Es würde uns sehr freuen, wenn sich gerade Krippen und Kindergarten- bzw. Horteltern melden würden, da die Tradition des Adventsfensters anfänglich von den Kindertageseinrichtungen in Möhrendorf organisiert wurde. Bitte besuchen Sie die Adventsfenster, es lohnt sich... alle Paten bemühen sich um eine vorweihnachtliche Stimmung. Wir freuen uns sehr über alle neuen und „alten“ Adventsfensterpaten.!!

Gern beantworten wir Fragen zur Organisation und zum Ablauf des Adventsfensters telefonisch unter der oben genannten Telefonnummer.

Ihre Familie Schulz/Meyer



ASV Möhrendorf

Tennisabteilung

Jahreshauptversammlung 2021

Die im Oktober-Amtsblatt für den 21.10. angekündigte Mitgliederversammlung der Tennisabteilung musste aus internen Gründen verschoben werden. Sie findet nun statt am **Donnerstag, 18. November 2021 um 19:00 Uhr**. Alle Tennismitglieder sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorstand
2. Berichte der Abteilungsleitung
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung der Abteilungsleitung
5. Neuwahl der Abteilungsleitung
6. Anträge
7. Sonstiges

Die Abteilungsleitung Tennis bittet um zahlreiches Erscheinen.



Kirchenweg 3, 91096 Möhrendorf
email: kontakt@buecherei-moehrendorf.de

BÜCHEREI MÖHRENDORF-ÖFFNUNGSZEITEN

Mittwoch: 15:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 10:30 bis 12:00 Uhr
Samstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

18.11.2021 Ladies Night im Ratssaal Film: A star is born

Herzliche Einladung an alle Ladies zur Ladies Night im Ratssaal. Beginn ist 20 Uhr (Einlass 19.30 Uhr), wie immer gibt es für kleines Geld Getränke und Kabbereien. Bitte die gültigen Corona-Regelungen beachten (derzeit 3G und Maskenpflicht bis zum Platz).

19.11.2021 Bundesweiter Vorlesetag um 15 Uhr in der Kinderbücherei

Vorlesen verbindet: egal ob jung oder alt. Unter dem Motto „Freundschaft und Zusammenhalt“ erleben wir um 15 Uhr in der Bücherei für die Dauer einer Geschichte ein gemeinsames Abenteuer und teilen lustige, traurige und spannende Momente. Bitte die gültigen Corona-Regelungen beachten.

Unser Lesetipp für November:

VON HIER BIS ZUM ANFANG – Chris Whitaker

Eine großartige Coming-of-Age-Geschichte
Ein Roman über Schuld, Sühne und Erlösung...tragisch, traurig, herzerreißend und doch auch wieder voller Hoffnung. Es ist keine leichte Kost, aber fesselnd bis zur letzten Seite mit Figuren, die einem ans Herz wachsen und die man so schnell nicht vergisst, manche möchte man einfach nur in den Arm nehmen und halten...
Dem Autor gelingt es so perfekt, die Bewohner der Kleinstadt Cape Haven mit ihren Bewohnern zum Leben zu erwecken, sodass man das Gefühl hat, man könnte ihnen auch morgen auf der Straße begegnen. Jeder einzelne Charakterbeschreibung ist so vielschichtig und hintergründig, hat seine eigene Geschichte und genau das führt dazu, dass wir die Dramen und Kämpfe, die Duchess und Robin durchstehen müssen, so hautnah miterleben, dass es fast weh tut und wir bis zur letzten Seite mit ihnen bangen und hoffen. Am liebsten würden wir sie nicht mehr loslassen.

Veronika Butze- Bücherei Möhrendorf

Weitere Infos auf unserer Homepage

www.buecherei-moehrendorf.de

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Alexandra Rebhan (09131/48856)

Veronika Butze (0152/56625492)

Email: kontakt@buecherei-moehrendorf.de



Liebe Mitglieder und Freunde unserer Sektion des Alpenvereins

Nach den langen und tiefgreifenden Beschränkungen der letzten Zeit freuen wir uns, unser Aktivitäten – immer noch mit Einschränkungen – wieder aufnehmen zu können.

Die im letzten Mitteilungs-Heft und auf der Homepage **angebotenen Wanderungen** finden statt. Bitte fragt aber im Einzelfall bei dem entsprechenden Wanderführer über spezielle Konditionen nach.

Unsere Hütten sind wieder geöffnet, leider aber immer noch mit Corona-Einschränkungen, das heißt, nur jeweils an eine komplette Gruppe vermietbar.

Auch die **Sektionsabende** laufen wieder an!

Wie im Mitteilungsheft beschrieben, finden diese Sektionsabende im 14tägigen Rhythmus im Pfarrsaal der katholischen Kirchengemeinde Bubenreuth statt. Der erste war am 13. Oktober, bei dem sich der Vorstand den Fragen der Teilnehmer stellte. Der erste November Termin ist **am 10.11.2021 um 19:30 Uhr**.

Am Sonntag, 21.11. findet die **Jahresabschlusswanderung mit Totengedenken** statt. Treffpunkt ist um 10:00 Uhr am Haus Egerland in Almos.

Am Samstag, 27.11. ist die Wanderung nach Oberfellendorf zum Gansessen.

Am 12. Dezember findet die diesjährige Weihnachtsfeier auch im katholischen Pfarrsaal Bubenreuth statt. Beginn ist um 14:30 Uhr.

Bitte beachtet, dass bei allen Innenraum-Veranstaltungen die 2G

(geimpft/genesen) Regel gilt.

Alle **aktuellen Informationen** erhaltet ihr am schnellsten über unseren **Newsletter**, wenn ihr euch hier anmeldet: newsletter@dav-bubenreuth.de oder nutzt den QR-Code vom letzten Mitteilungsheft!

Die **Geschäftsstelle** bleibt weiterhin geschlossen, kann aber jederzeit, auch für Fragen oder persönliche Termine, kontaktiert werden:

geschaefsstelle@dav-bubenreuth.de oder Tel. / AB: 09131 / 8297 100

Unsere **Hütten** können für Termine online angefragt und gebucht werden: buchung.dav-bubenreuth.de,
Alle Reservierungen sind aber vorerst leider noch unverbindlich und nicht garantiert, hier müssen wir die weitere Entwicklung noch abwarten.

Ansonsten verweisen wir gerne auf unsere Homepage: www.dav-bubenreuth.de

Wir freuen uns auf das nächste Treffen mit Euch!
DAV Sektion Eger und Egerland
Der Vorstand



Spendenauf: „MÖHRENDORF HILFT SCHLEIDEN“

für die Hochwasseropfer der Kindertagesstätte in Schleiden, Nordrhein-Westfalen

Die Kindertagesstätte Schleiden ist durch das Hochwasser am 14.07.2021 sehr stark zerstört worden. Die Kinder sind derzeit behelfsmäßig in Ausweichgebäuden untergebracht. Der Förderverein für die Kindertagesstätte in Schleiden möchte zum Wohl der Kinder sicherstellen, dass ausreichend neues Inventar und Spielzeug angeschafft werden kann und freut sich auf jegliche Unterstützung!

**JEDER EURO HILFT !!!!
BITTE HELFT ALLE MIT**

und spendet an den:
Förderverein der Katholischen Profinos
Bewegungs- & Kindertagesstätte St. Philippus & Jakobus e.V.
KSK Euskirchen

IBAN: DE33 3825 0110 0001 6609 35

Verwendungszweck:
„MÖHRENDORF HILFT SCHLEIDEN“

oder über betterplace:

<https://www.betterplace.org/de/projects/100271-moehrendorf-hilft-schleiden>

(bei Bedarf kann gerne eine Spendenquittung ausgestellt werden)

Weitere Informationen unter:

<https://fw-moehrendorf.de/aktion-moehrendorf-hilft-schleiden/>

Die Kinder und ihre Eltern sagen bereits heute schon

DANKE! Jede Spende hilft.

7. Möhrenderfer Christbaumkugel

Die Freien Wähler Möhrendorf werden in diesem Jahr wieder eine Christbaumkugel für einen guten Zweck verkaufen. Der Gewinn

aus dem Verkauf der 7. Möhrenderfer Christbaumkugel geht zu Gunsten des Projektes „Möhrendorf hilft Schleiden“.

Die mundgeblasene Christbaumkugel aus Glas mit einem Motiv vom Kellergelände Am Hohl in Kleinseebach kann online auf der Homepage der Freien Wähler Möhrendorf www.fw-moehrendorf.de oder telefonisch bei Steffen Schmidt (0163/7751635) bestellt werden.

Die Kugel ist ein ideales Weihnachtsgeschenk

Für nur 8,- Euro unterstützen Sie unser Projekt.

Nachbestellung der vorhergehenden Möhrenderfer Christbaumkugeln

Ab sofort ist auch die Nachbestellung der in den letzten Jahren verkauften 1. (St. Oswald/St. Martin Kirche), 2. (Grundschule), 3.(Feuerwehr Möhrendorf), 4. (Rübennasen, Gemeindescheune), 5. (Verein Renner beim Baumaufstellen an der Kirchweih) und der 6. (Wässerwiesenrad) Möhrenderfer Christbaumkugel möglich.

Die Nachbestellung kann erfolgen im Internet unter www.fw-moehrendorf.de oder telefonisch bei Steffen Schmidt



Felsenkeller Am Hohl
2021



Vorstandswahlen und Monatstreffen am Sonntag, den 7. November

Am **Sonntag, den 7. November um 19:30 Uhr** wählt der Möhrenderfer Ortsverband von Bündnis 90/Die Grünen turnusgemäß seinen Vorstand neu. Die Veranstaltung im Ratssaal ist, unter Beachtung der 3G-Regeln, öffentlich; der neu gewählte Vorstand steht allen interessierten Möhrenderfer Bürgerinnen und Bürgern für Fragen und Anliegen gerne zur Verfügung.

www.gruene-moehrendorf.de
www.instagram.com/gruene.moehrendorf/
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Möhrendorf/Kleinseebach
gruene-moehrendorf@gmx.de
Eva Hammer, Tel.: 09131 47658



Kleintierzuchtverein Möhrendorf-Bubenreuth

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am **Freitag, den 5. November 2021** im Vereinsheim des KTZV Möhrendorf – Bubenreuth, Dechsendorferstr. 1, 91096 Möhrendorf
Versammlungsbeginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Protokoll vom 01.10.2021
4. Eingänge
5. Berichte
 - a. Vorsitzende
 - b. Kassier und Revisoren
 - c. Zuchtwart Hühner + Tauben
 - d. Zuchtwart Kaninchen
 - e. Jugendwart
 - f. Zuchtbuchführer
 - g. Ringwart
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung der gesamten Vorstandschaft
8. Wahl des nachfolgenden Kassenprüfers
9. Verschiedenes
10. Ehrungen

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnungspunkte nach Satzung, sind bis spätestens am 25.10.2021 schriftlich zu stellen.
Es sind die Covid-19 3. G – Bestimmungen zu beachten. Bitte Nachweis mitbringen, sonst kein Zutritt möglich (Änderungen vorbehalten, alle Neuerungen in der Homepage nachzulesen!)

Auf Euer zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft

Bauer Chrysanthi, 1. Vorsitzende



Kulturverein Möhrendorf

Der Kulturverein Möhrendorf lädt am **Freitag, den 12. November 2021 um 20.00 Uhr** zu einem Konzert im Rathaussaal in Möhrendorf ein. Es spielen "Il Gruppo Periferico" auf Originalinstrumenten kammermusikalische Perlen aus dem 16. bis 18. Jahrhundert. Eine ursprünglich geplante Tournee fiel der Coronapandemie zum Opfer. Um so erfreulicher die Möglichkeit für die drei Musiker`innen, hier in Möhrendorf jetzt am 12. Nov. italienische Meister und ihren Einfluss auf die Europäische Musikwelt zu präsentieren. "Il Gruppo Periferico" spielen Werke von Giovanni Platti, Girolamo Frescobaldi, Arcangelo Corelli, Pietro Locatelli und Antonio Vivaldi. Ausführende Musiker`innen sind: Christina Mackenrodt - Traversflöte, Saale Fischer - Cembalo, Gerhard Rudert - Violon

Der KVM - Vorstand wünscht dem Publikum einen genüsslichen Konzertabend



Musikverein Möhrendorf

musikverein-moehrendorf.de

Herbstkonzert am Samstag, 27.11.2021, 19.30 Uhr,

Seebachtalhalle, Dechsendorfer Weg 2, 91096 Möhrendorf
Einlass: ab 19.00 Uhr

Es gelten die aktuellen Hygienebestimmungen sowie 3-G-Regelung! Entsprechende Nachweise sind bei der Einlasskontrolle vorzuzeigen!

„Heimatwelten“ so lautet das Motto unseres diesjährigen Herbstkonzerts.

Heimat ist wo man sich zu Hause fühlt.

Durch die Flutkatastrophe im Sommer haben viele Menschen ihr Zuhause verloren. Hören Sie, wie der Komponist Mario Bürki in dem dazu passenden Stück „The Flood“ diese Tragödie musikalisch umsetzt.

Gehen Sie mit uns auf eine Bergwanderung in „Alpina Saga“ oder lauschen Sie bekannten Konzertmärschen wie „Sympatria“ aus Österreich und dem „Florentiner Marsch“ aus Italien. Fiebern Sie mit beim Kampf der über das Schicksal eines Planeten und seiner Bewohner entscheidet. Wir spielen für Sie die Filmmusik zu „Avatar“.

Der Eintritt ist wie immer frei, Spenden sind jedoch sehr willkommen!

Die Musiker freuen sich nach der langen Corona bedingten Zwangspause auf zahlreiches Publikum.



Verein Deutsche Brüder V.D.B. Möhrendorf

12. Möhrenderfer Glühweinstand

Auch in diesem Jahr übernehmen die Deutschen Brüder Möhrendorf wieder „Gelas Glühweinstand“. Wie gewohnt findet ihr uns auf der Wiese vor dem Spielplatz an der Erlanger Straße.

Los geht es **ab dem 28. November** sowie jedes Adventswochenende

Freitag - Sonntag 17 – 22 Uhr

Der Glühweinstand findet unter den aktuell geltenden Corona-Bestimmungen statt, sofern es die Lage zu diesem Zeitpunkt überhaupt zulässt.

Wir freuen uns auf gesellige Stunden, mit Glühwein in gewohnter Qualität und selbstgebackenen Plätzchen. Für nicht Glühweintrinker sind wir natürlich auch ausgestattet.

Mit vorweihnachtlichen Grüßen Euer VDB Möhrendorf

Einladung zur VdK Weihnachtsfeier

Wir möchten unsere Mitglieder sehr herzlich zu unserer Weihnachtsfeier am **Samstag, den 27. November 2021** einladen. Wir feiern auch diesmal wieder im Gasthaus Schuh in Kleinseebach. **Beginn 14:00 h.** Wegen Corona können nur geimpfte Personen teilnehmen (bitte Impfnachweis mitbringen).

Die Vorstandschaft würde sich freuen, wenn Sie mit uns ein paar schöne und vielleicht auch besinnliche Stunden verbringen. Es wird bei Kaffee und Kuchen gefeiert und bei der anschließenden Tombola warten wieder ein paar nette Gewinne auf Sie.

Die Vorstandschaft
Hannelore Beifuß



Verein Zufriedenheit Oberndorf (VZO)

Ehrungen mit Gans- und Karpfenessen

Die Mitglieder des Vereins Zufriedenheit Oberndorf (VZO), ihre Ehepartner und Freunde des Vereins treffen sich am **Freitag, den 12.11.2021 um 18.30 Uhr** zum traditionellen Gans-/Karpfenessen im Saal unseres Vereinslokales Gasthaus Reck in Oberndorf.

Im Rahmen dieser Veranstaltung werden langjährige Vereinsmitglieder für 25-, 40-, 50-, 65- und 75 Jahre Vereinstreue geehrt.

Unter Berücksichtigung der behördlichen 3G-Vorgaben zum Schutz gegen Corona (geimpft, genesen und getestet) wird unsere Vereinswirtin Doris Reck im Gastraum die Voraussetzungen zur Einhaltung der bestehenden Auflagen schaffen.

Vergesst bitte Euren Mundschutz und die Nachweise zu den Tests nicht!

Für das leibliche Wohl wird wieder bestens gesorgt, denn das Gasthaus bietet neben Gans und Karpfen auch Essen nach Karte an.

Teilnehmer die eine ¼-Gans essen möchten, mögen diese bitte bis spätestens 7.11.2021 bei Hans-Joachim Weis (Tel. 09131-41710) oder Heinz Hahn (Tel. 09131-46481) vorbestellen.

Wir freuen uns, das Vereinsleben wieder pflegen zu können und gemeinsam mit Euch einen schönen Abend zu verbringen.

Im Namen des Vorstandes
Hans-Joachim Weis

Wir retten Lebensmittel

„Verzehren statt verschwenden“

Wir bieten mehrmals in der Woche Lebensmittel an, die sonst weggeworfen werden würden: für uns ein untragbarer Zustand. Die Essenswaren sind zur freien Bedienung am Tisch im Rathausdurchgang.-

Zum Abholen und sortieren der Waren, zum Aufräumen am Abend, suchen wir noch weitere Menschen:

Haben Sie Montags, Mittwochs, oder Samstag ca 1 ½ Stunden Zeit?

Für einige Fahrten fehlt noch der/die zweite Fahrer*in.

Bitte kontaktieren sie uns.

Die Abholzeiten am Rathaus für die Lebensmittel sind vorgesehen:

Montag: ab ca. 15:45

Mittwoch: ab ca. 16:00

Donnerstag: wird kurzfristig im „Mailverteiler für Lebensmittelretter“ bekannt gegeben (meistens 15.30)

Samstag: ca. 13:00 und ab ca. 15:45

Kurzfristige Änderungen sind immer möglich.

Sie möchten in den Mailverteiler eingetragen werden?

Dann bitte Nachricht an monica.zeller@t-online.de

Sie haben etwas abzugeben? Kontaktieren sie uns gerne...

Freundliche Grüße, Monica Zeller

Kirchliche Nachrichten



Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth

Sonntagsgottesdienste:

samstags	18.30 Uhr	St. Josef, Baierdorf (Vorabendmesse)
sonntags	9.30 Uhr	St. Josef, Baierdorf (Pfarrgottesdienst)
sonntags	11.00 Uhr	St. Elisabeth, Möhrendorf (EF oder WGF)
sonntags	11.00 Uhr	Maria Heimsuchung, Bubenreuth (EF oder WGF)

Bitte eventuelle Änderungen im Aushang und im Internet beachten!

Montag 14:00 Uhr 01. November Allerheiligen
Allerheiligenandacht im Rathausinnenhof vor der „Alten Kirche“ St. Oswald/St. Martin
Totengedenken mit Friedhofsgang und Gräbersegnung

Sonntag 11:00 Uhr 07. November 32. Sonntag im Jahreskreis
Gottesdienst (EF) St. Elisabeth

Donnerstag 17:00 Uhr 11. November Martin, Bischof von Tours
Martinsumzug
Treffpunkt Rathausinnenhof, Ende Schulhof
Grundschule, siehe Ökumene

Sonntag 14. November 33. Sonntag im Jahreskreis
11:00 Uhr Gottesdienst (WGF)

Montag 15. November
19:30 Uhr KEB-Vortrag: **Einfach besser leben**
Referent: Helmut Hof M.A.
Impulse aus der „grünen Enzyklika“ LAUDATO SI',
siehe Ökumene
Gemeindesaal St. Elisabeth, die Corona 3G-Regeln
müssen beachtet werden

Sonntag 21. November Christkönigstag / Letzter
11:00 Uhr **Sonntag im Jahreskreis**
Patronats-Gottesdienst (EF) St. Elisabeth

Sonntag 28. November Erster Adventssonntag
11:00 Uhr Gottesdienst (EF) St. Elisabeth

Pfarrbüro St. Elisabeth, 91096 Möhrendorf, Fichtelweg 17, Tel. 09131/46811

Neue Öffnungszeiten: Mi. 9:00 – 12:00 Uhr, Fr. 14:00-17:00 Uhr

Internet: www.st-elisabeth-moehrendorf.de

Kindertagesstätte St. Elisabeth, Amselweg 28

Tel. 09131/45448, www.kath-kita-moehrendorf.de

Pfarramt Maria Heimsuchung, Bubenreuth, Tel. 09131/24550

Mo., Di., Fr. 9:30-11:30 Uhr, Di., Do. 15:00-17:00 Uhr

Pfarramt St. Josef, Baiersdorf, Tel. 09133/2334

Mo., Mi., Do., Fr. 10:00 – 12:00 Uhr, Do. 18:00 – 19:00 Uhr



Donnerstag 11. November
17:00 h **Martinsumzug**
Treffpunkt Rathausinnenhof vor der Alten Kirche St. Oswald / St. Martin
Nach einer Einstimmung zu St. Martin geht der Lichterumzug über die Hauptstraße und Schulstraße zum Schulhof der Grundschule Möhrendorf. Dort endet der Martinsumzug mit einer Abschlussfeier. Danach sind die Familien eingeladen, bei Punsch und Wecken noch ein wenig zu bleiben.
Bitte beachten Sie ggf. kurzfristig notwendige Änderungen im Internet!

Freitag 12. November
19:30 Uhr **Konzert bei Kerzenschein**
in der Laurentiuskirche
„Alles Tango!“
Näheres siehe Veranstaltungen St. Laurentius

Montag 15. November
19:30 h **KEB Vortrag: "Einfach besser leben"**
Referent: Helmut Hof M.A.
Gemeindezentrum St. Elisabeth, die Corona 3G-Regeln müssen beachtet werden
In seiner Umwelt-Enzyklika LAUDATO SI' formuliert Papst Franziskus die „Sorge um das gemeinsame Haus“ der Menschen und aller Lebewesen. Er sieht die Notwendigkeit grundlegender Änderungen auf vielen Ebenen, zugleich auch in unserem eigenen Lebensstil. Nun hört sich die Rede von Selbstbeschränkung und Verzicht nicht attraktiv an. Wie kann ein anderer Lebensstil ein „besseres

Leben“ nicht nur im moralischen Sinn, sondern auch im Sinne von mehr erfahrener eigener Lebensfreude eröffnen? Dazu konkrete Hinweise.

Sonntag 28. November - 1. Advent
14.30 Uhr **Senioren-Adventsfeier**
Näheres siehe Veranstaltungen St. Laurentius



Infos zu unseren Gottesdiensten:

- Kommen Sie bitte nur, wenn Sie gesund sind.
- Aktuell besteht medizinische Maskenpflicht auf allen Wegen in der Kirche. Am Platz und beim Singen darf man die Maske abnehmen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Wir freuen uns auf Sie, mit Ihnen Gottesdienst zu feiern!
Seien Sie ganz herzlich willkommen:

Sonntag 7. November
9.00 und 10.00 Uhr Gottesdienst
(Pfarrer Peter Nauhauser und
Prädikantin Karin Nauhauser)

Freitag 12. November
19.30 Uhr **Konzert bei Kerzenschein**
in der Laurentiuskirche
„Alles Tango!“
Mit diesem neuen Programm habe ich mich wieder einmal auf Neuland begeben und mir als äußerst fachkundigen Mitreisenden den Akkordeonisten Daniel Zacher an Bord geholt.
Gemeinsam erkunden wir alle Tango-Varianten, die unsere Welt zu bieten hat. Vom ursprünglichen argentinischen Tango und der Milonga über den Tango Nuevo bis zum spanischen und französischen Tango ist alles dabei. Eingerahmt wird dieses Programm von Originalliteratur für die Besetzung Flöte/Akkordeon. Und auch da wird weit ausgeholt. Vom Bravourstück Wolfgang Jacobis für diese Besetzung über bestehende neuere Kompositionen von Barbara Heller und Dorothee Eberhardt bis zur Aufführung des extra für uns beide komponierten Werkes von Dorothea Hofmann kann man vieles bestaunen. Anja Weinberger/Flöte
Eine Anmeldung ist erwünscht. Telefonisch im Pfarramt unter 09131/43386 oder über unsere Homepage: www.moehrendorf-evangelisch.de
Es gelten die „3-G-Regeln“, geimpft, genesen, getestet.
Der Eintritt ist frei. Um Spenden zur Deckung der Unkosten wird gebeten.

Sonntag 14. November
9.00 und 10.00 Uhr
Gottesdienst mit Abendmahl
(Pfr. Dr. Volker Metzler)

Mittwoch 17. November Buß- und Bettag
19.00 Uhr Gottesdienst mit Beichte

Sonntag 21. November Ewigkeitssonntag
10.00 Uhr **Kein öffentlicher Gottesdienst**
Gottesdienst nur für geladene Angehörige der Verstorbenen des letzten Kirchenjahres.

Sonntag 28. November 1. Advent
9.00 und 10.00 Uhr Gottesdienst mit Kirchenchor
(Pfr. Dr. Volker Metzler)

14.30 Uhr Senioren-Adventsfeier
Wir feiern den Beginn der Adventszeit mit besinnlichen Beiträgen.
Wir bitten um Anmeldung im Pfarrbüro Tel. 43386 oder bei Gunda Lehmann Tel. 49866 oder Petra Roth Tel. 41875.
Es gelten die „3-G-Regeln“, geimpft, genesen, getestet.

Bitte informieren Sie sich über aktuelle Informationen und kurzfristige Änderungen auf unserer Homepage, telefonisch im Pfarramt oder über unseren Aushang im Schaukasten an der Kleinseebacher Straße.

Unsere Gottesdienste finden Sie auch in unserem Laurentiusboten oder unter:

www.moehrendorf-evangelisch.de

Kontakte:

Pfarramtsleitung Pfarrer Dr. Volker Metzler
Tel: 09131- 9353710 oder über das Pfarramt
Pfarramt St. Laurentius, Sekretärin Ulrike Wex
Kleinseebacher Str. 19
Tel: 09131-43386, Fax: 09131-941295
Di.: 9-12 Uhr / 14.30-17 Uhr, Do.: 9-12 Uhr

Sonstige Veranstaltungen



**Landratsamt
Erlangen-Höchstadt**



**Kreisverband
Erlangen-Höchstadt e.V.**

Pflege- und Demenzberatungsstelle der AWO-Erlangen Höchstadt - Fachstelle Beratung für pflegende Angehörige

Sprechzeiten in Buckenhof Zeidelweide 11

Dienstag 15:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr

Hausbesuche nach Vereinbarung!

Beratung zu Unterstützung und Entlastungsangebote um die Pflege in der häuslichen Umgebung zu erleichtern.

Pflegeversicherung, Angehörigengesprächskreis, Angehörigen Schulung, Demenz, ehrenamtlicher Helferkreis, Betreuungsgruppe „Zeitlos“

Fachberaterin: Petra Mönius-Gittelbauer
09131/715385, Handy: 0176/10005747

Die Kostenlose Beratung wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und Landkreis Erlangen-Höchstadt und den Mitteln des AWO Kreisverbandes Erlangen-Höchstadt.



MIGRATIONSBERATUNG

im Landkreis
Erlangen-Höchstadt

Dienststelle Herzogenaurach
Eichelmühlgasse 22A
91074 Herzogenaurach
Tel.: 09131/6 251286

Dienststelle Höchstadt
Große Bauerngasse 1
91315 Höchstadt a. d. Aisch
Tel.: 09131/6251287

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!



LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT



KOSTENLOSE ENERGIEBERATUNG – GEMEINDE MÖHRENDORF

JEDEN
ZWEITEN
DONNERSTAG
IM MONAT
14 - 18 UHR

- Beratung zu Wärmedämmung, Heizungsanlagen, erneuerbaren Energien und Fördermitteln
- Ort: Rathaus, Besprechungsraum, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf
- 1-stündiger Basis-Check am Wohnhaus (kostenlos) oder 2-stündiger Gebäudecheck am Wohnhaus (30 €)

Die Beratung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert und vom VerbraucherService Bayern (VSB) koordiniert.

Anmeldung: Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Simon Rebitzer, Tel. 09131 803-1274



11.11.2021, 20 Uhr: Familie - der Entwicklungs-Hotspot
23.11.2021, 20 Uhr: Pubertät - eine spannende, aufregende, aber auch erregende Zeitreise aus der Kindheit in die Erwachsenenwelt

Die Veranstaltungen finden zum Teil in Präsenz, zum Teil als Online-Veranstaltung statt. Die Anmeldung zu den Veranstaltungen erfolgt jeweils über dksberlangen@web.de, genauere Informationen finden sich auf der Homepage des Kinderschutzbundes www.kinderschutzbund-erlangen.de.

Deutscher Kinderschutzbund Erlangen
Strümpellstr. 10
91052 Erlangen
Telefon: 09131/209100
Fax: 09131/408733
www.kinderschutzbund-erlangen.de



Reden kann helfen

Mitunter gibt es Situationen in unserem Leben, in denen wir uns einen Zuhörer wünschen. Bei uns finden Sie - **ohne jede Voranmeldung** - kompetente, gut ausgebildete und verschwiegene Gesprächspartner*innen. Wir sind für Sie da und nehmen uns Zeit! Coronabedingt sind wir derzeit gerne telefonisch für Sie erreichbar. **Die Gespräche sind kostenfrei und stehen jeder/m Besucher*in offen.**

Offene Tür Erlangen

Unsere Öffnungszeiten

Mo - Fr 9.00 - 18.00 Uhr
(Schulferien: Mo - Fr 14.00 - 18.00 Uhr)
Katholischer Kirchenplatz 2, 91054 Erlangen, Tel. 09131 25165

Umweltstation Lias-Grube

Donnerstag, 25.11. um 19:30 Uhr

Fachsprechstunde: Photovoltaik – saubere Naturenergie von der Sonne

Heute dreht sich alles um Stromerzeugung durch Photovoltaik. Der Vortrag beleuchtet wichtige Aspekte der Planung einer PV-Anlage, der Stromspeicherung und -nutzung, sowie Einsatzmöglichkeiten bei Wärmepumpen und Elektromobilität. Referent: Willi Harhammer, Weissenhohe

Für Erwachsene

Ort: Seminarraum der Umweltstation Lias-Grube

Der Eintritt ist frei, um Anmeldung wird gebeten

Freitag, 26.11. von 14:30 - 16:30 Uhr

Winterkranz aus Weiden flechten

Aus Weiden und Naturmaterialien flechten wir einen winterlichen Kranz. Gespielt und gerätselt wird auch. Für die ganze Familie

Höchstadt Alligators

Eishockey LIVE aus der dritthöchsten Deutsche Eishockey Liga. Die nächsten Heimspiele:
So.07.11.2021 - 18:00 Uhr: Höchstadt Alligators- Deggendorfer SC
Fr. 19.11.2021 - 20:00 Uhr Höchstadt Alligators - Blue Devils Weiden

Das Team von AlligatorsTV bringt euch spannendes Eishockey aus der Oberliga direkt ins Wohnzimmer!

Seid auch ihr LIVE mit dabei und bucht das jeweilige Spiel unter folgendem Link:

<https://www.sprade.tv/team/80/>

Der Großteil des Betrages kommt dem jeweiligen Heimverein zu Gute.

Die Mannschaft und die Vorstandschaft des HEC bedanken sich für die Unterstützung!

www.hoechstadt-alligators.de

www.facebook.com/hoechstadtAlligators

Young Alligators

Eishockey Anfänger:

Alle Kinder ab 4 Jahre haben bei den Young Alligators die Möglichkeit das Eislaufen richtig zu lernen.

Dabei geht es nach dem Motto „Learn to Skate“ bis zu dreimal pro Woche aufs Eis. Trainiert werden die Kinder von unseren hauptamtlichen Trainern und erfahrenen Spielern unserer ersten Mannschaft.

Die Teilnahme ist während der Eislaufsaison jederzeit möglich. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Mitzubringen sind Helm (Fahrradhelm reicht), Handschuhe sowie Knie- und Ellenbogenschoner (sofern vorhanden z.B. vom Inline skaten).

Trainingszeiten:

Dienstag 15:00-16:00

Mittwoch 13:00-14:00

Sonntag 09:00-10:00

Informationen unter nachwuchs@hoechstadt-alligators.de oder Tel. 0160 / 36 45 261

Alligators Events + + + Veranstaltung verschoben + + +

Leider kann der Abend mit Oti Schmelzer in Höchstadt nicht wie geplant am 27.11.21 stattfinden. Sobald ein neuer Termin feststeht, teilen wir euch diesen mit!

Energiewende ER(H)langen e. V.

lädt ein zur Online-Vortragsreihe „Energie- und Mobilitätswende selber machen“

In unserer Online-Vortragsreihe geben wir Anleitungen dazu, wie jeder Einzelne mit Hilfe der Photovoltaik, Batteriespeichern und der Elektromobilität einen oder mehrere Schritte für seine persönliche Energie- und Mobilitätswende gehen kann. An den Vorträgen kann jeder bequem online von zu Hause aus teilnehmen.

Eine weitere gute Nachricht: Die Teilnahme an den Vorträgen ist kostenlos!

Folgende Themen stehen jeweils mittwochs um 19:30 Uhr auf der Agenda:

- 3. November:
Pack die Sonne in den Tank – wie schaffe ich die solare
Mobilitätswende?

Details und die Links zur Anmeldung gibt es hier:
www.energiewende-erlangen.de/veranstaltungen/

Zudem möchten wir über **Sammelbestellungsaktionen** für **Balkonsolaranlagen** oder auch **Steckersolargeräte** genannt, informieren. Alle Infos dazu gibt es hier: www.steckersolargeraet.de/

Wenn Sie zukünftig keine Termine und wichtigen Ankündigungen zur Energiewende und dem Klimaschutz in der Region verpassen wollen, dann abonnieren Sie einfach unseren **Newsletter** unter: www.energiewende-erlangen.de/Newsletter

Kontakt:

Energiewende ER(H)langen e. V.
info@Energiewende-ERHlangen.de,
www.Energiewende-ERHlangen.de

Impressum

**Herausgeber: Gemeinde Möhrendorf,
vertr. durch 1. Bürgermeister Thomas Fischer**

Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf
Ansprechpartnerin: Frau Misof
Tel. 09131/7551-13
E-Mail: amtsblatt@moehrendorf.de

Anzeigenverwaltung, Satz und Druck

Druckhaus Dennhardt Verlag GmbH
Schwarzenbacher Ring 5, 91315 Höchstadt
Tel. 09193/8255, E-Mail: info@dennhardt.net

Verantwortlich für Textteil:

Gemeinde Möhrendorf

Verantwortlich für Anzeigen:

Druckhaus Dennhardt Verlag GmbH
Schwarzenbacher Ring 5, 91315 Höchstadt
Tel. 09193/8255
E-Mail: info@dennhardt.net

Redaktionsschluss

für Textmitteilungen (amtlicher Teil): **17.11.2021**
für den Anzeigenteil: Wird von der Druckerei bekannt
gegeben.

Erscheinungsweise

jeweils zum Ersten des Monats

Bitte unbedingt beachten!!

Für Irrtümer, eingesandte Manuskripte und Fotos kann keine Haftung übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers erlaubt. Anzeigen, die vom Verlag für die Werbung im Amtlichen Mitteilungsblatt gestaltet werden, dürfen nicht kopiert und nicht für andere Zwecke verwendet werden! Es wird nicht für Druckfehler gehaftet, auch nicht bei Inseraten.